

Rechtsentwicklung

Namensrecht und Bürgerrecht

Anhang

Legitimation

Anerkennung

Adoption

Namensänderung

Namenserklärung

Willy Zimmermann, ehem. Zivilstandsbeamter, St.Gallen

unter Mitwirkung von

Willi Heussler, MLaw, Rechtsanwalt und Notar, Oberentfelden und

Nadja Kamer, Zivilstandsbeamtin, Bezirk Andelfingen

Stand 01.07.2022

Das Zivilstandswesen hat seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 viele Veränderungen erfahren. Diese Änderungen beruhen einerseits auf verschiedenen Gesetzesrevisionen im Bereich des ZGB selbst, aber auch im Erlass neuer Gesetze wie dem Bürgerrechtsgesetz (BüG) am 1. Januar 1953 oder dem Partnerschaftsgesetz (PartG) am 1. Januar 2007. Viele dieser Änderungen hatten und haben direkten Einfluss auf das Namensrecht und Bürgerrecht im internen Verhältnis (zwischen schweizerischen Staatsangehörigen) und im externen Verhältnis (mit Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger).

Ein nach geltendem Recht beurkundetes Zivilstandsereignis (z.B. Geburt, Eheschliessung, Eheauflösung, Anerkennung usw.) entfaltet die zum Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Wirkungen in Bezug auf Namen und Bürgerrecht weiterhin auch dann, wenn die entsprechende Bestimmung später aufgehoben oder geändert worden ist, denn neues Recht hat grundsätzlich keine Rückwirkungen (Art. 1 SchIT ZGB). Deshalb müssen die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten auch über früher geltendes Recht Bescheid wissen.

Diese Dokumentation berücksichtigt den Zeitraum seit Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 bis heute. Sie soll mit einfachen Darstellungen die Rechtsentwicklung im Namensrecht und Bürgerrecht aufzeigen, und zwar bezogen auf Ereignisse, die in der Schweiz eingetreten sind.

Wird festgestellt, dass Namen und Bürgerrecht unrichtig beurkundet worden sind, dürfen die Angaben nur unter bestimmten Voraussetzungen von Amtes wegen berichtigt werden. Der betroffenen Person muss das rechtliche Gehör gewährt werden (siehe Kreisschreiben EAZW Nr. 20.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 betreffend Unstimmigkeiten).

Die Dokumentation soll weiter die Legitimation, die Anerkennung und die Adoption in separaten Darstellungen näher erklären. Im Weiteren finden sich Erläuterungen zu Namensänderungen und Namenserkklärungen.

In erster Linie richtet sich die Dokumentation als einfaches Hilfsmittel an die im Zivilstandswesen tätigen Personen. Gerade die Interpretation von älteren Einträgen im Familienregister bietet oft Mühe. Die Darstellungen sollen helfen, Eintragungen und deren Hintergründe und Auswirkungen verstehen zu können.

St.Gallen, im Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
Allgemeine Hinweise	13
Rechtsentwicklung: Namensrecht und Bürgerrecht – Internes Verhältnis (Schweizer und Schweizerin)	17
Die wichtigsten Gesetze und Revisionen.....	19
Eheschliessung und Auflösung (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)	23
Eheschliessung.....	24
Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil)	27
Eheauflösung durch Tod.....	29
Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil).....	31
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.1999.....	33
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.1999.....	35
Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2000).....	37
Kind miteinander verheirateter Eltern (ab 01.07.2022 auch gleichgeschlechtliche Ehegatten) und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter	38
Eltern miteinander verheiratet	39
Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977	42
Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978	43
Kindesverhältnis nur zur Mutter	45
Mutter ledig.....	46
Mutter geschieden, verwitwet, unverheiratet, in bestehender oder aufgelöster Partnerschaft ...	47
Anerkennung und Aufhebung	48
Anerkennung	49
Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil)	53
Legitimation und Aufhebung bis 31.12.1977.....	54
Legitimation	55
Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil)	56
Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung und Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung ab 01.01.1978.....	57

Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung.....	58
Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil).....	59
Feststellung des Kindesverhältnisses.....	60
Zahlvaterschaft ohne Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977	61
Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977	62
Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977	63
Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978	64
Adoption und Aufhebung	68
Adoption in der Ehe, gemeinschaftliche Adoption (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten).....	69
Stiefkindadoption in der Ehe bis 31.12.2017	72
Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft ab 01.01.2018	75
Einzeladoption	77
Aufhebung der Adoption (Gerichtsurteil)	79
Partnerschaft und Auflösung ab 01.01.2007.....	80
Partnerschaftsbegründung bis 30.06.2022.....	81
Partnerschaftsauflösung analog Scheidung (Gerichtsurteil)	83
Partnerschaftsauflösung durch Tod	84
Partnerschaftsauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil)	85
Partnerschaftsauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil).....	86
Partnerschaftsauflösung durch Umwandlung in eine Ehe	87
Rechtsentwicklung: Namensrecht und Bürgerrecht – Externes Verhältnis (Schweizer/in und Ausländer/in).....	91
Die wichtigsten Gesetze und Revisionen.....	93
Eheschliessung und Auflösung (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)	99
Eheschliessung – Schweizer mit Ausländerin	100
Eheschliessung – Ausländer mit Schweizerin	103
Eheschliessung Gleichgeschlechtlicher ab 01.07.2022 – Schweizer mit Ausländer, Schweizerin mit Ausländerin	108
Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländerin.....	109
Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil) – Ausländer und Schweizerin.....	112
Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Scheidung (Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin.....	115

Eheauflösung durch Tod – Schweizer und Ausländerin	116
Eheauflösung durch Tod – Ausländer und Schweizerin	118
Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Tod ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	120
Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländerin	121
Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Ausländer und Schweizerin	124
Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	127
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Schweizer und Ausländerin.....	128
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Ausländer und Schweizerin.....	131
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Schweizer und Ausländerin.....	134
Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Ausländer und Schweizerin.....	137
Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2018 – Schweizer und Ausländerin.....	140
Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2018 – Ausländer und Schweizerin	141
Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	142
Kind miteinander verheirateter Eltern (ab 01.07.2022 auch gleichgeschlechtliche Ehegatten) und Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter	143
Eltern miteinander verheiratet – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin	144
Eltern miteinander verheiratet – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin	147
Gleichgeschlechtliche Eltern miteinander verheiratet ab 01.07.2022 – Schweizerin und Ausländerin.....	153
Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer	154
Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer	155
Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer	156
Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer	158
Anerkennung und Aufhebung	159
Anerkennung – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer	160
Anerkennung – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	166

Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil) – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer oder Ausländer	170
Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil) – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer	171
Legitimation und Aufhebung bis 31.12.1977	172
Legitimation – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer	173
Legitimation – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	174
Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil) – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer	176
Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil) – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer	177
Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung und Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung ab 01.01.1978	178
Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer oder Schweizer	179
Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	181
Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil) – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer oder Ausländer	183
Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil) – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	185
Feststellung des Kindesverhältnisses	186
Zahlvaterschaft ohne Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Schweizer und Mutter Ausländerin, Vater Ausländer und Mutter Schweizerin	187
Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer	188
Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	189
Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer	190
Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	191
Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer	192
Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer	197
Adoption in der Ehe und Aufhebung, gemeinschaftliche Adoption (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)	201

Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer	202
Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer	205
Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Ausländer	207
Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer	209
Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer	213
Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Schweizer	219
Aufhebung der Adoption (Gerichtsurteil)	224
Stiefkindadoption in der Ehe und Aufhebung bis 31.12.2017	225
Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer	226
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Ausländer	228
Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer	230
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Schweizer	232
Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Ausländer	235
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Ausländer	237
Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer	242
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Schweizer	244
Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer	246
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Ausländer	248
Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Schweizer	250
Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Schweizer	253
Aufhebung der Stiefkindadoption (Gerichtsurteil)	255
Stiefkindadoption in der Ehe (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten), eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft und Aufhebung ab 01.01.2018	256
Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer	257
Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer	259

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Ausländer.....	261
Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer	263
Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer	265
Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Schweizer.....	267
Aufhebung der Stiefkindadoption (Gerichtsurteil)	269
Einzeladoption und Aufhebung.....	270
Einzeladoption – Adoptierende/r Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer	271
Einzeladoption – Adoptierende/r Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer	273
Aufhebung der Einzeladoption (Gerichtsurteil).....	275
Partnerschaft und Auflösung ab 01.01.2007.....	276
Partnerschaftsbegründung bis 30.06.2022 – Schweizer mit Ausländer, Schweizerin mit Ausländerin.....	277
Partnerschaftsauflösung analog Scheidung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	279
Partnerschaftsauflösung durch Tod – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin.....	280
Partnerschaftsauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	281
Partnerschaftsauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin	282
Partnerschaftsauflösung durch Umwandlung in eine Ehe	283
Rechtsentwicklung: Anhang Legitimation, Anerkennung, Adoption, Namensänderung und Namenserklärung.....	287
Legitimation	289
Anerkennung	291
Adoption	293
Namensänderung – Ledigname, Familienname, Vorname.....	303
Namensänderung vor Eheschliessung – Name der Braut wird Familienname	304
Namensänderung für Kinder unverheirateter Eltern – alleinige elterliche Sorge des Vaters	305
Namenserklärung vor Eheschliessung – Doppelname	306
Namenserklärung vor Eheschliessung	309
Namenserklärung nach Eheschliessung – unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte	310
Namenserklärung nach Eheauflösung	311

Namensbestimmung für Kinder im Ehevorbereitungsverfahren	313
Namenserklärung für Kinder verheirateter Eltern	314
Namenserklärung für Kinder unverheirateter Eltern – gemeinsame elterliche Sorge.....	316
Namenserklärung für Kinder unverheirateter Eltern – alleinige elterliche Sorge des Vaters	319
Namenserklärung vor Partnerschaftsbegründung	321
Namenserklärung nach Partnerschaftsauflösung.....	323
Namenserklärung (Vornamen) im Zusammenhang mit Erklärung über die Änderung des Geschlechts.....	324

Allgemeine Hinweise

Angaben zur ausländischen Staatsangehörigkeit einer Person

Erwerb oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit:

- Ob der Erwerb oder Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit tatsächlich eingetreten ist, entscheidet der betroffene Heimatstaat. Das Familienregister gibt darüber keine Auskunft. Angaben im Personenstandsregister haben nur Indiziencharakter.
- Informationen zum Erwerb und Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit siehe unter www.vfst.de ⇒ EIBib Online ⇒ Standesamt und Ausländer

Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit:

- Der Hinweis im Familienregister bzw. Personenstandsregister über den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit hat bloss Indiziencharakter und keine Beweiskraft. Auskunft darüber gibt die zuständige ausländische Behörde.

Angaben zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Diese Dokumentation gibt Auskunft über den Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen.

Sie gibt keine Auskunft über den Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss, namentlich:

- Erwerb durch Einbürgerung (ordentliche Einbürgerung, Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung)
- Verlust durch Entlassung und Entzug

Aufgehobene Gesetzestexte (Rechtsgrundlage)

- Fachbuch "Das Zivilstandswesen in der Schweiz" von Martin Jäger und Toni Siegenthaler, 3. Teil, Anhang III, Stämpfli Verlag AG Bern
- www.admin.ch ⇒ Bundesrecht ⇒ Systematische Rechtssammlung ⇒ Landesrecht

Rechtsentwicklung

Namensrecht und Bürgerrecht

Internes Verhältnis

Beteiligte Personen:

Schweizer und Schweizerin

Rechtsentwicklung: Namensrecht und Bürgerrecht – Internes Verhältnis (Schweizer und Schweizerin)

Entwicklung seit 1. Januar 1912 gestützt auf

Eheschliessung, Abstammung, Adoption und Partnerschaft

Erwerb und Verlust des Namens und Bürgerrechts

- Eheschliessung
- Abstammung
 - mit der Geburt (von Gesetzes wegen)
 - Eltern miteinander verheiratet
 - Eltern nicht miteinander verheiratet
 - nach der Geburt (aus rechtlichem Akt des Familienrechts)
 - Eltern nicht miteinander verheiratet
- Adoption
- Partnerschaft

Die wichtigsten Gesetze und Revisionen

Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907 (in Kraft seit 01.01.1912)

Ziel: Ablösung des BG über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe (ZEG) von 24.12.1874

Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18.05.1928 (in Kraft seit 01.01.1929)

Ziel: Einführung des Familienregisters

Zivilstandsverordnung (ZVO, später ZStV) vom 01.06.1953 (in Kraft seit 01.01.1954)

Ziel: Totalrevision

Revision ZGB (Adoptionsrecht) vom 30.06.1972 (in Kraft seit 01.04.1973)

Ziel: Gleichstellung von Kindern durch Adoption und Abstammung

Übergangsrecht: Altrechtliche Adoption kann bis 31.03.1978 dem neuen Recht unterstellt werden; mündiges oder entmündigtes Kind kann bis 31.03.1978 adoptiert werden, wenn das bisherige Recht die Adoption während der Unmündigkeit nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechts damals aber erfüllt gewesen wären

Revision ZGB (Kindesrecht) vom 25.06.1976 (in Kraft seit 01.01.1978)

Ziel: Gleichstellung von innerhalb und ausserhalb der Ehe geborenen Kindern

Übergangsrecht: Überführung der Zahlvaterschaft in ein neurechtliches Kindesverhältnis.

Revision ZGB (Eherecht) vom 05.10.1984 (in Kraft seit 01.01.1988)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf Namen und Bürgerrecht

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann bis 31.12.1988 den vor der Eheschliessung getragenen Namen dem Familiennamen voranstellen und/oder ihr lediges Bürgerrecht wieder annehmen

Revision ZStV vom 25.05.1994 (in Kraft seit 01.07.1994)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf den Namen

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheirateter Mann, der seit der Eheschliessung den Namen der Frau als Familiennamen führt, kann bis 30.06.1995 den vor der Eheschliessung getragenen Namen dem Familiennamen voranstellen

Revision ZGB vom 07.10.1994 (in Kraft seit 01.01.1996)

Ziel: Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre

Revision ZStV vom 28.04.2004 (in Kraft seit 01.07.2004)

Ziel: Totalrevision im Zusammenhang mit der Einführung des informatisierten Standesregisters (Infostar)

PartG vom 18.06.2004 (in Kraft seit 01.01.2007)

Ziel: Einführung der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Revision ZGB vom 30.09.2011 (in Kraft seit 01.01.2013)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf Namen und Bürgerrecht

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will; führen miteinander verheiratete Eltern infolge einer solchen Erklärung keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie gemeinsam durch Erklärung bis 31.12.2013 verlangen, dass ihre Kinder den Ledignamen des Elternteils erhalten, der diese Erklärung abgegeben hat; wurde unter bisherigem Recht die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein übertragen, können die Eltern gemeinsam bzw. der Vater allein bis 31.12.2013 erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll

Revision PartG vom 30.09.2011 (in Kraft seit 01.01.2013)

Ziel: Anpassung an Eherecht in Bezug auf den Namen

Übergangsrecht: Ist die Partnerschaft unter bisherigem Recht begründet worden, können Partner bzw. Partnerinnen bis 31.12.2013 gemeinsam erklären, dass sie den Ledignamen des einen Partners bzw. der einen Partnerin als gemeinsamen Namen tragen wollen

Revision ZGB vom 21.06.2013 (in Kraft seit 01.07.2014)

Ziel: Namensbestimmung für ausserhalb der Ehe geborene Kinder

Revision ZGB vom 17.06.2016 (in Kraft seit 01.01.2018)

Ziel: Entflechtung von gemeinschaftlicher Adoption und Stiefkindadoption, Öffnung der Stiefkindadoption für Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft und für Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen und nicht mit einer Drittperson durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft gebunden sind

Revision ZGB vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2022)

Ziel: Geschlechtsänderung im Personenstandsregister

Revision ZStV vom 27.10.2021 (in Kraft seit 01.01.2022)

Ziel: Geschlechtsänderung im Personenstandsregister

Revision ZGB (Ehe für alle) vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts

Hinweis: Die Begriffe "die Brautleute", "die Braut" und "der Bräutigam" werden ersetzt durch die Begriffe "die Verlobten", "die Verlobte" und "der Verlobte". Die Begriffe "die Ehefrau" und "der Ehemann" werden ersetzt durch den Begriff "der Ehegatte"

Revision PartG (Ehe für alle) vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Neue eingetragene Partnerschaften sind nicht mehr möglich; bestehende eingetragene Partnerschaften können weitergeführt werden

Hinweis: Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft können jederzeit gemeinsam erklären, dass sie ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen

Revision ZStV (Ehe für alle) vom 30.03.2022 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts

Hinweis

Das Anliegen der vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau im Namen und Bürgerrecht konnte nur schrittweise eingeführt werden.

Eheschliessung und Auflösung (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)

Eheschliessung

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Ehefrau erwirbt den Namen des Ehemannes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 30.06.1994</p> <p>Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil</p> <p>Brautleuten können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt sie einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – Ehemann verliert den bisherigen Namen</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht des Ehemannes – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht des Ehemannes</p> <p>Ehefrau behält folgende Bürgerrechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lediges, unabhängig von Erwerbsart • während früherer Ehe als Schweizerin bis 31.12.1991 erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt • während früherer Ehe als Schweizerin seit 01.01.1992 erworbenes • während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes • nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes <p>Ehefrau verliert folgende Bürgerrechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch frühere Ehe mit einem Schweizer erworbenes • während früherer Ehe als Schweizerin bis 31.12.1991 zusammen mit ihrem Ehemann erworbenes, wenn sie lediges noch besitzt

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:

- *lediges, unabhängig von Erwerbsart*
- *während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt*
- *während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes*
- *nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes*

01.07.1994 – 31.12.2012

Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; trägt er einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil

Brautleuten können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt sie einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – **Ehemann verliert den bisherigen Namen**

Bräutigam kann seinen bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen, wenn der Name der Ehefrau zum Familiennamen wird (nach Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2013 – heute

Jeder Ehegatte behält seinen Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname (Verlobte bestimmen im Ehevorbereitungsverfahren, welchen ihrer Ledignamen die vorehelichen minderjährigen und volljährigen sowie künftigen Kinder tragen sollen, wenn sie keinen gemeinsamen Namen führen; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des vorehelichen Kindes; keine Befreiung von der Pflicht zur Bestimmung des Namens der Kinder, wenn voreheliche Kinder vorhanden sind)

Ehegatten tragen durch gemeinsame Erklärung einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem der Verlobten geführt wird – **Der eine oder andere Ehegatte verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen**

01.01.2013 – heute (Übergangsrecht)

*Unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit seinen Ledignamen wieder annehmen; vorausgesetzt, die Ehe besteht noch – **Verlust des bisherigen Namens***

(Bestimmung des Namens der Kinder bei der Geburt, wenn zur Zeit der Wiederannahme des Ledignamens keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind)

01.01.2013 – heute

Jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht (Eheschliessung bleibt ohne Einfluss auf das Bürgerrecht der Ehegatten)

(Voreheliches minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es nach der Eheschliessung der Eltern trägt)

(Voreheliches volljähriges Kind behält sein Bürgerrecht)

Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Geschiedene Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen; war sie vor der Ehe Witwe, kann ihr im Gerichtsurteil die Annahme des angestammten Namens bewilligt werden – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>(Geschiedener Frau kann durch Namensänderung die Weiterführung des durch die Ehe erworbenen Namens bewilligt werden)</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1999</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Geschiedene Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht</p> <p>01.01.1988 – heute</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält sein Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Jeder geschiedene Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Tod

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Überlebende Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Überlebender Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Überlebende Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht</p> <p>01.01.1988 – heute</p> <p>Überlebender Ehegatte behält sein Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>
<p>01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.2013 – heute

Überlebender Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Überlebender Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil)

(Die Verschollenerklärung löste die Ehe bis 31.12.1999 nicht auf; die Ehe musste in separatem Gerichtsverfahren aufgelöst werden. Erst seit 01.01.2000 hat die Verschollenerklärung gleichzeitig die Auflösung der Ehe zur Folge.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht</p> <p>01.01.1988 – heute</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält sein Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bishorigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bishorigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>
<p>01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bishorigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.2013 – heute

Unverheirateter Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.1999

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwieg, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1999</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1999</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält ihr Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

Aufgehoben am 31.12.1999 (neues Eheschliessungsrecht ab 01.01.2000)

Ab 01.01.2000 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.1999

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwie, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1999</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1999</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht vor der Eheschliessung – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

Aufgehoben am 31.12.1999 (neues Eheschliessungsrecht ab 01.01.2000)

Ab 01.01.2000 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2000)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2000 – 31.12.2012</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2000 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält sein Bürgerrecht</p>

**Kind miteinander verheirateter Eltern (ab 01.07.2022
auch gleichgeschlechtliche Ehegatten) und Aufhebung
des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter**

Eltern miteinander verheiratet

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kind erwirbt den Namen des Vaters (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1999</p> <p>Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1999</p> <p>Kind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Eltern (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>

01.01.2000 – 31.12.2012

Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern
(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – 30.06.2022

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben oder bei der Geburt bestimmen
- Eltern können mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt, sofern sie bei der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen – **Verlust des bisherigen Namens** (Möglichkeit besteht nicht, wenn die Eltern nicht bei der Eheschliessung sondern erst bei der Geburt des ersten Kindes einen ihrer Ledignamen bestimmen, den das Kind tragen soll); Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2000 – 31.12.2012

Kind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Eltern

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – 30.06.2022

Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt; Mutter überträgt nicht nur lediges sondern auch durch Eheschliessung bis 31.12.2012 erworbenes Bürgerrecht

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

(Kind erwirbt das Bürgerrecht beider schweizerischen Elternteile mit Wohnsitz im Ausland, wenn es in Anwendung ausländischen Rechts sowohl den Namen des Vaters als auch den Namen der Mutter trägt)

<p>01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes); vorausgesetzt, die Ehe der Eltern besteht noch – Verlust des bisherigen Namens</i></p>	<p>01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Minderjähriges Kind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p>
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben oder bei der Geburt bestimmen • Eltern können mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt, sofern sie bei der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen – Verlust des bisherigen Namens (Möglichkeit besteht nicht, wenn die Eltern nicht bei der Eheschliessung sondern erst bei der Geburt des ersten Kindes einen ihrer Ledignamen bestimmen, den das Kind tragen soll); Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen <p>(Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter ab Geburt als rechtlicher Elternteil des Kindes)</p> <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt; dieser überträgt nicht nur lediges sondern auch durch Eheschliessung bis 31.12.2012 erworbenes Bürgerrecht</p> <p>(Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter ab Geburt als rechtlicher Elternteil des Kindes)</p> <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>(Kind erwirbt das Bürgerrecht beider schweizerischen Elternteile mit Wohnsitz im Ausland, wenn es in Anwendung ausländischen Rechts die Namen beider Elternteile trägt)</p>

Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den angestammten Namen der Mutter (vor der ersten Eheschliessung) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil)</p>	

Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Rechtskraft des Urteils (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p><u>Präzisierung</u></p> <p>Die Wirkungen der Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Rechtskraftdatum des Urteils ab 01.01.2013) bestimmen sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Obwohl das KV rechtlich rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt aufgehoben wird, ist im Personenstandsregister als Ereignisdatum im Geschäftsfall Kindesverhältnis das Rechtskraftdatum des Gerichtsurteils einzutragen. Das KV besteht dann nur noch zur Mutter. Gleichzeitig sind die entsprechenden rechtlichen Wirkungen auf die Namensführung und das Bürgerrecht des Kindes zu beurkunden. Diese richten sich nach den aktuellen Vorschriften für nichteheliche Kinder. Das Kind erhält den Ledignamen der Mutter und das aktuelle Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Schweizer Mutter.</p> <p>Achtung: Die Mutter muss das Schweizer Bürgerrecht im Zeitpunkt der Geburt besessen haben!</p>

Besass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt das Schweizer Bürgerrecht nicht, so gilt Art. 8 BÜG. Das Kind kann das CH-Bürgerrecht in diesem Fall nur mittels erleichterter Einbürgerung erlangen, selbst wenn die Mutter zwischenzeitlich erleichtert oder ordentlich eingebürgert worden ist.

Kindesverhältnis nur zur Mutter

Mutter ledig

Kindesverhältnis nur zur Mutter

Namensrecht	Bürgerrecht
01.01.1912 – heute Kind erwirbt den Namen der Mutter	01.01.1912 – heute Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter

Mutter geschieden, verwitwet, unverheiratet, in bestehender oder aufgelöster Partnerschaft

Kindesverhältnis nur zur Mutter

300-Tage-Kind siehe "Eltern miteinander verheiratet"

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kind erwirbt den angestammten Namen der Mutter (vor der ersten Eheschliessung)</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Kind erwirbt den Ledignamen der Mutter (wie schon 01.01.1912 – 31.12.1977)</p>	<p>01.01.1912 – heute</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes</p>

Anerkennung und Aufhebung

Anerkennung

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters im Anschluss an eine Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p>	

01.01.2013 – 30.06.2014

Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht ihm allein die elterliche Sorge übertragen hat und er eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter, wenn

- der Vater das Kind vor der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und wenn sie den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt

(Minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht beider schweizerischen Elternteile mit Wohnsitz im Ausland, wenn es in Anwendung ausländischen Rechts sowohl den Namen des Vaters als auch den Namen der Mutter trägt)

Volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Kind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters

- der Vater das Kind nach der Geburt anerkennt (mit oder ohne Sorgeregelung, ohne Namensbestimmung durch die Eltern)
- sie die alleinige elterliche Sorge trägt
- die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn

- er das Kind vor der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und wenn sie den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- er das Kind nach der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und den Namen gemeinsam bestimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- die Eltern dies innert einem Jahr seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemeinsam erklären (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- er die alleinige elterliche Sorge trägt (nur bei Anerkennung vor der Geburt)

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes mit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes mit der Geburtsmeldung

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht vor der Anerkennung – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Rechtskraft des Urteils (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>

Legitimation und Aufhebung bis 31.12.1977

Legitimation

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Altrechtlich adoptiertes unmündiges und mündiges Kind behält den Familiennamen der Adoptiveltern bzw. der adoptierenden Einzelperson</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung</p>	

Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil)</p>	

Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung und Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung ab 01.01.1978

Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Kind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Eltern - Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Volljähriges Kind behält sein Bürgerrecht</p>

Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter zur Zeit der Rechtskraft des Urteils (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>

Feststellung des Kindesverhältnisses

Zahlvaterschaft ohne Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977

(Das Gericht konnte angerufen werden, wenn ein aussergerichtlicher Vergleich über Unterhaltszahlungen für das Kind scheiterte, weil die Vaterschaft bestritten wurde.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kein Einfluss auf den Namen</p> <p>(Nur Geldleistung, keine Eintragung von Vergleich oder Gerichtsentscheid als Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in die Zivilstandsregister)</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kein Einfluss auf das Bürgerrecht</p> <p>(Nur Geldleistung, keine Eintragung von Vergleich oder Gerichtsentscheid als Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in die Zivilstandsregister)</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>
<p>Ersatzlos aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p>	

**Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis
31.12.1977**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>Ersatzlos aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p>	

Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977

(Der Vater hat der Mutter die Eheschliessung versprochen oder sich durch Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht.)

Namensrecht	Bürgerrecht
01.01.1912 – 31.12.1977 Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens	01.01.1912 – 31.12.1977 Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts
Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978) Ab 01.01.1978 siehe Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil)	

Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind mit Zahlvaterschaft kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klaggen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind mit Zahlvaterschaft kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klaggen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters; im Anschluss an eine Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p>	

01.01.2013 – 30.06.2014

Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht ihm allein die elterliche Sorge übertragen hat und er eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt

(Minderjähriges Kind erwirbt das Bürgerrecht beider schweizerischen Elternteile mit Wohnsitz im Ausland, wenn es in Anwendung ausländischen Rechts sowohl den Namen des Vaters als auch den Namen der Mutter trägt)

Volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Kind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters

- das Gericht das Kindesverhältnis nach der Geburt festgestellt hat (mit oder ohne Sorge-
regelung, ohne Namensbestimmung durch
die Eltern)
- das Gericht ihre alleinige elterliche Sorge
verfügt hat
- das Gericht verfügt hat, dass die elterliche
Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen
des Vaters, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Ge-
burt festgestellt und die gemeinsame elterli-
che Sorge verfügt hat und wenn die Eltern
den Namen mit der Geburtsmeldung ge-
meinsam bestimmen
- das Gericht das Kindesverhältnis nach der
Geburt festgestellt und die gemeinsame el-
terliche Sorge verfügt hat und wenn die El-
tern den Namen innert einem Jahr seit der
rechtskräftigen Verfügung gemeinsam be-
stimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr
nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust
des bisherigen Namens**
- das Gericht seine alleinige elterliche Sorge
vor der Geburt verfügt hat

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich
und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unab-
hängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sor-
ge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind
trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines El-
ternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das
zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt:
Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf
den Namen (gemeinsame Führung des Ledigna-
mens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist
nur innert einem Jahr nach Begründung der ge-
meinsamen elterlichen Sorge und einer Namenser-
klärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das
zweite Kind mit Begründung der gemeinsamen el-
terlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens
des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes
mit der Geburtsmeldung

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
 - vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

Adoption und Aufhebung

Adoption in der Ehe, gemeinschaftliche Adoption (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>Unmündiges schweizerisches Adoptivkind erwirbt in einzelnen Kantonen zusätzlich das Bürgerrecht der Adoptiveltern (LU, BS, BL, ZG, TI, NW, SH, SZ)</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptiveltern – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht der Adoptiveltern – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p> <p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt das Bürgerrecht der Adoptiveltern (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p>

01.01.1978 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschließung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.1988 – 31.12.2012

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts***

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption in der Ehe bis 31.12.2017

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Adoption durch Stiefvater</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoption durch Stiefmutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält den bisherigen Namen 	<p>01.04.1973 – 31.12.1987</p> <p>Adoption durch Stiefvater</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts • Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht <p>Adoption durch Stiefmutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht der (Adoptiv-)Eltern – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p> <p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt das Bürgerrecht der (Adoptiv-)Eltern (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Adoption durch Stiefvater</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens 	

Adoption durch Stiefmutter

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält den bisherigen Namen

01.01.1988 – 31.12.2012

Name des/der adoptierenden Stiefvaters bzw. Stiefmutter ist Familienname

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

Name des leiblichen Elternteils ist Familienname

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält den bisherigen Namen

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefvater bzw. Stiefmutter und leiblicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschließung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater bzw. Stiefmutter und leiblicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1988 – 31.12.2012

Adoption durch Stiefvater

- Unmündiges Adoptivkind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**
- Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

Adoption durch Stiefmutter

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, dessen Namen es trägt – **ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – Verlust des bisherigen Bürgerrechts

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft ab 01.01.2018

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der Adoptivelternteil und leibliche/rechtliche Elternteil bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht des Adoptivelternteils bzw. leiblichen/rechtlichen Elternteils, dessen Namen es trägt – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Namen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Einzeladoption

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>Unmündiges schweizerisches Adoptivkind erwirbt in einzelnen Kantonen zusätzlich das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson (LU, BS, BL, ZG, TI, NW, SH, SZ)</p> <p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p> <p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p>

01.01.1988 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson; trägt diese einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen der adoptierenden Einzelperson – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2018 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen der adoptierenden Einzelperson – **Verlust des bisherigen Namens**

Volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen der adoptierenden Einzelperson – **Verlust des bisherigen Namens**

Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Aufhebung der Adoption (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p>

Partnerschaft und Auflösung ab 01.01.2007

Partnerschaftsbegründung bis 30.06.2022

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält seinen/ihren Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname</p> <p>01.01.2013 – 30.06.2022</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält seinen/ihren Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname</p> <p>Partner bzw. Partnerinnen tragen durch gemeinsame Erklärung den Ledignamen eines/einer von ihnen als gemeinsamen Namen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem/keiner von ihnen geführt wird – ein Partner bzw. eine Partnerin verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen</p>	<p>01.01.2007 – 30.06.2022</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält sein/ihr Bürgerrecht</p>
<p>01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Partner bzw. Partnerinnen nach bisherigem Recht können den Ledignamen eines/einer von ihnen als gemeinsamen Namen annehmen – ein Partner bzw. eine Partnerin verliert den bisherigen Namen</i></p>	

Aufgehoben am 30.06.2022 (Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts ab 01.07.2022)

Ab 01.07.2022 siehe Eheschliessung

(Bestehende Partnerschaften können weitergeführt werden; Partner/innen können jederzeit gemeinsam erklären, dass sie ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen)

Partnerschaftsauflösung analog Scheidung (Gerichtsurteil)

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht</p>

Partnerschaftsauflösung durch Tod

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält sein/ihr Bürgerrecht</p>

Partnerschaftsauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil)

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht</p>

Partnerschaftsauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht</p>

Partnerschaftsauflösung durch Umwandlung in eine Ehe

Namensrecht	Bürgerrecht
01.07.2022 – heute Jeder Partner bzw. jede Partnerin (bzw. jeder Ehegatte) behält seinen/ihren Namen	01.07.2022 – heute Jeder Partner bzw. jede Partnerin (bzw. jeder Ehegatte) behält sein/ihr Bürgerrecht

Rechtsentwicklung

Namensrecht und Bürgerrecht

Externes Verhältnis

Beteiligte Personen:

Schweizer/in und Ausländer/in

Rechtsentwicklung: Namensrecht und Bürgerrecht – Externes Verhältnis (Schweizer/in und Ausländer/in)

Entwicklung seit 1. Januar 1912 gestützt auf

Eheschliessung, Abstammung, Adoption und Partnerschaft

Erwerb und Verlust des Namens und Bürgerrechts

- Eheschliessung
- Abstammung
 - mit der Geburt (von Gesetzes wegen)
 - Eltern miteinander verheiratet
 - Eltern nicht miteinander verheiratet
 - nach der Geburt (aus rechtlichem Akt des Familienrechts)
 - Eltern nicht miteinander verheiratet
- Adoption
- Partnerschaft

Die wichtigsten Gesetze und Revisionen

Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907 (in Kraft seit 01.01.1912)

Ziel: Ablösung des BG über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe (ZEG) von 24.12.1874

Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18.05.1928 (in Kraft seit 01.01.1929)

Ziel: Einführung des Familienregisters

BRB über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 11.11.1941 (in Kraft seit 01.05.1942)

Ziel: Einschränkung des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts und Verschärfung der Regeln über den Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten und für deren Kinder

BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29.09.1952 (in Kraft seit 01.01.1953)

Ziel: BüG regelt den Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen, den Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss (ordentliche Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, erleichterte Einbürgerung, Entlassung, Entzug) und das Feststellungsverfahren (ZGB regelt nur noch den Erwerb und Verlust des internen Bürgerrechts von Gesetzes wegen)

Übergangsrecht: Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts durch das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt; Wiedereinbürgerung der gebürtigen Schweizerin, die bis 31.12.1952 durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat und deren Ehe noch besteht

Zivilstandsverordnung (ZVO, später ZStV) vom 01.06.1953 (in Kraft seit 01.01.1954)

Ziel: Totalrevision

Revision BüG vom 07.12.1956 (in Kraft seit 01.05.1957)

Ziel: Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

Übergangsrecht: Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin, die durch Heirat mit oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat und deren Ehe nicht aufgelöst oder getrennt ist

Revision ZGB (Adoptionsrecht) vom 30.06.1972 (in Kraft seit 01.04.1973)

Ziel: Gleichstellung von Kindern durch Adoption und Abstammung

Übergangsrecht: Altrechtliche Adoption kann bis 31.03.1978 dem neuen Recht unterstellt werden; mündiges oder entmündigtes Kind kann bis 31.03.1978 adoptiert werden, wenn das bisherige Recht die Adoption während der Unmündigkeit nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechts damals aber erfüllt gewesen wären

Revision BÜG (Adoptionsrecht) vom 30.06.1972 (in Kraft seit 01.04.1973)

Ziel: Regelung der Auswirkungen des neuen Adoptionsrechts auf das Schweizer Bürgerrecht

Übergangsrecht: analog ZGB

Revision ZGB (Kindesrecht) vom 25.06.1976 (in Kraft seit 01.01.1978)

Ziel: Gleichstellung von innerhalb und ausserhalb der Ehe geborenen Kindern

Übergangsrecht: Überführung der Zahlvaterschaft in ein neurechtliches Kindesverhältnis

Revision BÜG (Kindesrecht) vom 25.06.1976 (in Kraft seit 01.01.1978)

Ziel: Regelung der Auswirkungen des neuen Kindesrechts auf das Schweizer Bürgerrecht

Übergangsrecht: Anerkennung als Schweizer Bürger für das ausländische Kind eines Ausländers und einer Schweizerin durch Abstammung

Revision NAG vom 25.06.1976 (in Kraft seit 01.01.1978)

Ziel: Regelung der Auswirkungen des neuen Kindesrechts auf das Namensrecht; Namensrecht im internationalen Verhältnis

Revision BÜG vom 14.12.1979 (in Kraft seit 01.05.1980)

Ziel: Nachfrist zum Übergangsrecht vom 01.01.1978

Revision BÜG vom 14.12.1984 (in Kraft seit 01.07.1985)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts an die Kinder

Übergangsrecht: Anerkennung als Schweizer Bürger bzw. erleichterte Einbürgerung für das ausländische Kind eines Ausländers und einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung; erleichterte Einbürgerung für das ausländische Kind eines Ausländers und einer Schweizerin durch Heirat; Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts durch das im Ausland geborene Kind eines in der Schweiz geborenen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt

Revision ZGB (Eherecht) vom 05.10.1984 (in Kraft seit 01.01.1988)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf Namen und Bürgerrecht

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann bis 31.12.1988 den vor der Eheschliessung getragenen Namen dem Familiennamen voranstellen und/oder ihr lediges Bürgerrecht wieder annehmen

BG über internationales Privatrecht (IPRG) vom 18.12.1987 (in Kraft seit 01.01.1989)

Ziel: Regelung des anzuwendenden Rechts im Verhältnis mit dem Ausland (Wohnsitzprinzip mit Möglichkeit zur Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht)

Revision BÜG vom 23.03.1990 (in Kraft seit 01.01.1992)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf das Schweizer Bürgerrecht

Übergangsrecht: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch das Kind aus der Ehe eines Ausländers und einer Schweizerin durch Heirat sowie deren Kinder; Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts für die gutgläubige Schweizerin durch Heirat nach Ungültigerklärung der Ehe und für Kinder aus jeder ungültig erklärten Ehe; Wiedereinbürgerung der Frau, die durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat; erleichterte Einbürgerung für das ausländische Kind, dessen Mutter Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung bzw. Schweizerin durch Heirat ist

Revision ZStV vom 25.05.1994 (in Kraft seit 01.07.1994)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf den Namen

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheirateter Mann, der seit der Eheschliessung den Namen der Frau als Familiennamen führt, kann bis 30.06.1995 den vor der Eheschliessung getragenen Namen dem Familiennamen voranstellen

Revision ZGB vom 07.10.1994 (in Kraft seit 01.01.1996)

Ziel: Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre

Revision BÜG vom 20.06.1997 (in Kraft seit 01.12.1997)

Ziel: Ergänzung zur Revision vom 01.01.1992

Übergangsrecht: Erleichterte Einbürgerung für das ausländische Kind, dessen Mutter Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung ist

Revision ZStV vom 28.04.2004 (in Kraft seit 01.07.2004)

Ziel: Totalrevision im Zusammenhang mit der Einführung des informatisierten Standesregisters (Infostar)

Revision BÜG vom 03.10.2003 (in Kraft seit 01.01.2006)

Ziel: Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft

Übergangsrecht: Wiedereinbürgerung der Frau, die durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat; erleichterte Einbürgerung für das ausländische Kind, dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes Schweizerin war; erleichtere Einbürgerung für das ausländische Kind eines nicht mit der ausländischen Mutter verheirateten Schweizlers

PartG vom 18.06.2004 (in Kraft seit 01.01.2007)

Ziel: Einführung der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Revision ZGB vom 30.09.2011 (in Kraft seit 01.01.2013)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf Namen und Bürgerrecht

Übergangsrecht: Unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will; führen miteinander verheiratete Eltern infolge einer solchen Erklärung keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie gemeinsam durch Erklärung bis 31.12.2013 verlangen, dass ihre Kinder den Ledignamen des Elternteils erhalten, der diese Erklärung abgegeben hat; wurde unter bisherigem Recht die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein übertragen, können die Eltern gemeinsam bzw. der Vater allein bis 31.12.2013 erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll

Revision BüG vom 30.09.2011 (in Kraft seit 01.01.2013)

Ziel: Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf Namen und Bürgerrecht

Übergangsrecht: analog ZGB

Revision PartG vom 30.09.2011 (in Kraft seit 01.01.2013)

Ziel: Anpassung an Eherecht in Bezug auf Namen

Übergangsrecht: Ist die Partnerschaft unter bisherigem Recht begründet worden, können Partner bzw. Partnerinnen bis 31.12.2013 gemeinsam erklären, dass sie den Ledignamen des einen Partners bzw. der einen Partnerin als gemeinsamen Namen tragen wollen

Revision ZGB vom 21.06.2013 (in Kraft seit 01.07.2014)

Ziel: Namensbestimmung für ausserhalb der Ehe geborene Kinder

Revision BüG vom 20.06.2014 (in Kraft seit 01.01.2018)

Ziel: Totalrevision und verschärfte Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Einbürgerung

Revision ZGB vom 17.06.2016 (in Kraft seit 01.01.2018)

Ziel: Entflechtung von gemeinschaftlicher Adoption und Stiefkindadoption, Öffnung der Stiefkindadoption für Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft und für Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen und nicht mit einer Drittperson durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft gebunden sind

Revision ZGB vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2022)

Ziel: Geschlechtsänderung im Personenstandsregister

Revision ZStV vom 27.10.2021 (in Kraft seit 01.01.2022)

Ziel: Geschlechtsänderung im Personenstandsregister

Revision ZGB (Ehe für alle) vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts

Hinweis: Die Begriffe "die Brautleute", "die Braut" und "der Bräutigam" werden ersetzt durch die Begriffe "die Verlobten", "die Verlobte" und "der Verlobte". Die Begriffe "die Ehefrau" und "der Ehemann" werden ersetzt durch den Begriff "der Ehegatte"

Revision PartG (Ehe für alle) vom 18.12.2020 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Neue eingetragene Partnerschaften sind nicht mehr möglich; bestehende eingetragene Partnerschaften können weitergeführt werden

Hinweis: Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft können jederzeit gemeinsam erklären, dass sie ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen

Revision ZStV (Ehe für alle) vom 30.03.2022 (in Kraft seit 01.07.2022)

Ziel: Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts

Allgemeiner Hinweis

Das Anliegen der vollständigen Gleichstellung von Mann und Frau im Namen und Bürgerrecht konnte nur schrittweise eingeführt werden.

Eheschliessung und Auflösung (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)

Eheschliessung – Schweizer mit Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Ehefrau erwirbt den Namen des Ehemannes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen</p> <p>Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB) – Ehemann verliert den bisherigen Namen</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht des Ehemannes – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau die bisherige Staatsangehörigkeit behält oder verliert</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	
<p>01.01.1989 – 30.06.1994</p> <p>Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen</p>	

Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB) – **Ehemann verliert den bisherigen Namen**

Braut kann ab 01.01.1992 verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG)

01.01.1992 – heute

Ausländischer Ehegatte behält seine Staatsangehörigkeit

01.07.1994 – 31.12.2012

Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; trägt er einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen

Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB) – **Ehemann verliert den bisherigen Namen**

Bräutigam kann seinen bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen, wenn der Name der Ehefrau zum Familiennamen wird (nach Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil

Braut kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG)

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2013 – heute

Jeder Ehegatte behält seinen Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschließung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname (Verlobte bestimmen im Ehevorbereitungsverfahren, welchen ihrer Ledignamen die vorehelichen minderjährigen und volljährigen sowie künftigen Kinder tragen sollen, wenn sie keinen gemeinsamen Namen führen; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des vorehelichen Kindes; keine Befreiung von der Pflicht zur Bestimmung des Namens der Kinder, wenn voreheliche Kinder vorhanden sind)

Ehegatten tragen durch gemeinsame Erklärung einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem der Verlobten geführt wird – **Der eine oder andere Ehegatte verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen**

Verlobte kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG; auch Kombination aus Erklärung nach Schweizer Recht und anschliessend Unterstellung unter Heimatrecht)

01.01.2013 – heute (Übergangsrecht)

*Unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit seinen Ledignamen wieder annehmen; vorausgesetzt, die Ehe besteht noch – **Verlust des bisherigen Namens** (Bestimmung des Namens der Kinder bei der Geburt, wenn zur Zeit der Wiederannahme des Ledignamens keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind)*

Eheschliessung – Ausländer mit Schweizerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Ehefrau erwirbt den Namen des Ehemannes – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 30.04.1942</p> <p>Ehefrau erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Ehefrau behält ihr Bürgerrecht, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erwirbt oder wenn sie diese nicht bereits besitzt</p> <p>01.05.1942 – 31.12.1952</p> <p>Ehefrau erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Ehefrau behält ihr Bürgerrecht, wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt und wenn sie ohne dieses staatenlos würde</p> <p>(Ehefrau verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie dieses zwecks Verhinderung einer Staatenlosigkeit behalten hat, durch späteren Erwerb irgendeiner ausländischen Staatsangehörigkeit)</p> <p>01.01.1953 – 31.12.1991</p> <p>Ehefrau erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Ehefrau behält ihr Bürgerrecht, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erwirbt oder wenn sie diese nicht bereits besitzt oder wenn sie eine Erklärung zur Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts abgibt</p>

	<p>01.01.1953 – 31.12.1953 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherrigem Recht verheiratete Frau, die das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren hat, kann wieder eingebürgert werden</i></p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil</p> <p>Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt sie einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – Ehemann verliert den bisherigen Namen</p>	
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherrigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherrigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>

01.01.1989 – 30.06.1994

Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – **Verlust des bisherigen Namens**

Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil

Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt sie einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – **Ehemann verliert den bisherigen Namen**

Bräutigam kann ab 01.01.1992 verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG)

01.07.1994 – 31.12.2012

Ehefrau erwirbt den Familiennamen des Ehemannes; Name des Ehemannes ist der Familienname – **Verlust des bisherigen Namens**

Braut kann ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil

Brautleute können den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen, wenn achtenswerte Gründe geltend gemacht werden (Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt sie einen Doppelnamen, so tragen beide nur den ersten Namensteil – **Ehemann verliert den bisherigen Namen**

01.01.1992 – heute

Schweizerischer Ehegatte behält sein Bürgerrecht

Bräutigam kann seinen bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen, wenn der Name der Ehefrau zum Familiennamen wird (nach Namensänderung Art. 30/2 ZGB); trägt er einen Doppelnamen nach Schweizer Recht infolge früherer Eheschliessung, nur den ersten Namensteil

Bräutigam kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG)

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2013 – heute

Jeder Ehegatte behält seinen Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname (Verlobte bestimmen im Ehevorbereitungsverfahren, welchen ihrer Ledignamen die vorehelichen minderjährigen und volljährigen sowie künftigen Kinder tragen sollen, wenn sie keinen gemeinsamen Namen führen; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des vorehelichen Kindes; keine Befreiung von der Pflicht zur Bestimmung des Namens der Kinder, wenn voreheliche Kinder vorhanden sind)

Ehegatten tragen durch gemeinsame Erklärung einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem der Verlobten geführt wird – **Der eine oder andere Ehegatte verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen**

Verlobter kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG; auch Kombination aus Erklärung nach Schweizer Recht und anschliessend Unterstellung unter Heimatrecht)

01.01.2013 – heute (Übergangsrecht)

*Unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, kann jederzeit seinen Ledignamen wieder annehmen; vorausgesetzt, die Ehe besteht noch – **Verlust des bisherigen Namens** (Bestimmung des Namens der Kinder bei der Geburt, wenn zur Zeit der Wiederannahme des Ledignamens keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind)*

Eheschliessung Gleichgeschlechtlicher ab 01.07.2022 – Schweizer mit Ausländer, Schweizerin mit Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jeder Ehegatte behält seinen Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname (Verlobte bestimmen im Ehevorbereitungsverfahren, welchen ihrer Ledignamen die vorehelichen minderjährigen und volljährigen sowie künftigen Kinder tragen sollen, wenn sie keinen gemeinsamen Namen führen; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des vorehelichen Kindes; keine Befreiung von der Pflicht zur Bestimmung des Namens der Kinder, wenn voreheliche Kinder vorhanden sind)</p> <p>Ehegatten tragen durch gemeinsame Erklärung einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem der Verlobten geführt wird – Der eine oder andere Ehegatte verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen</p> <p>Ausländische/r Verlobte/r kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG; auch Kombination aus Erklärung nach Schweizer Recht und anschliessend Unterstellung unter Heimatrecht)</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Ehegatten behalten ihr Bürgerrecht bzw. ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Geschiedene Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen; war sie vor der Ehe Witwe, kann ihr im Gerichtsurteil die Annahme des angestammten Namens bewilligt werden – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>(Geschiedener Frau kann durch Namensänderung die Weiterführung des durch die Ehe erworbenen Namens bewilligt werden)</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Geschiedene Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedene ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – heute

Geschiedener ausländischer Ehegatte behält das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. seit 01.01.1992 seine ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob dieser bis 31.12.1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedene ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Jeder geschiedene Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedener ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Scheidung (Gerichtsurteil) – Ausländer und Schweizerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Geschiedene Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen; war sie vor der Ehe Witwe, kann ihr im Gerichtsurteil die Annahme des angestammten Namens bewilligt werden – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>(Geschiedener Frau kann durch Namensänderung die Weiterführung des durch die Ehe erworbenen Namens bewilligt werden)</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – heute</p> <p>Geschiedener schweizerischer Ehegatte behält die durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bzw. seit 01.01.1992 sein Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:

- *lediges, unabhängig von Erwerbsart*
- *während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt*
- *während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes*
- *nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes*

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedener ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder geschiedene Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedener ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Jeder geschiedene Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Geschiedener ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Scheidung (Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Geschiedener Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Geschiedener ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jeder geschiedene Ehegatte behält sein Bürgerrecht bzw. seine ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Eheauflösung durch Tod – Schweizer und Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Überlebende Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Überlebende Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Überlebender Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Überlebender Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Überlebende ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	

01.01.1992 – heute

Überlebender ausländischer Ehegatte behält das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. seit 01.01.1992 seine ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob dieser bis 31.12.1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2013 – heute

Überlebender Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Überlebender Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Überlebender ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Tod – Ausländer und Schweizerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Überlebende Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – heute</p> <p>Überlebender schweizerischer Ehegatte behält die durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bzw. seit 01.01.1992 sein Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Überlebender Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p>	<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>lediges, unabhängig von Erwerbsart</i> • <i>während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt</i> • <i>während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes</i> • <i>nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes</i>

01.01.1989 – 31.12.2012

Überlebender Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Überlebender ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2013 – heute

Überlebender Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Überlebender Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Überlebender ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Tod ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Überlebender Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Überlebender Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Überlebender ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Überlebender Ehegatte behält sein Bürgerrecht bzw. seine ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländerin

(Die Verschollenerklärung löste die Ehe bis 31.12.1999 nicht auf; die Ehe musste in separatem Gerichtsverfahren aufgelöst werden. Erst seit 01.01.2000 hat die Verschollenerklärung gleichzeitig die Auflösung der Ehe zur Folge.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.1989 – 31.12.1999

Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – heute

Unverheirateter ausländischer Ehegatte behält das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. seit 01.01.1992 seine ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob dieser bis 31.12.1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Unverheirateter Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Eheauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Ausländer und Schweizerin

(Die Verschollenerklärung löste die Ehe bis 31.12.1999 nicht auf; die Ehe musste in separatem Gerichtsverfahren aufgelöst werden. Erst seit 01.01.2000 hat die Verschollenerklärung gleichzeitig die Auflösung der Ehe zur Folge.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – heute</p> <p>Unverheirateter schweizerischer Ehegatte behält die durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bzw. seit 01.01.1992 sein Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:

- *lediges, unabhängig von Erwerbsart*
- *während früherer Ehe aus Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt*
- *während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes*
- *nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes*

01.01.1989 – 31.12.1999

Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Unverheirateter Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Unverheirateter Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

**Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Verschollenerklärung
(Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin
und Ausländerin**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Unverheirateter Ehegatte behält sein Bürgerrecht bzw. seine ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Schweizer und Ausländerin

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwieg, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält das durch Eheschliessung erworbene Bürgerrecht – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – 31.12.2017

Unverheiratete Ehefrau behält das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. seit 01.01.1992 ihre ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bis 31.12.1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Aufgehoben am 31.12.2017

Ab 01.01.2018 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau gutgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Ausländer und Schweizerin

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwie, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.2017</p> <p>Unverheiratete Ehefrau behält die durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bzw. seit 01.01.1992 ihr Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:

- *lediges, unabhängig von Erwerbsart*
- *während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt*
- *während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes*
- *nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes*

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Aufgehoben am 31.12.2017

Ab 01.01.2018 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Schweizer und Ausländerin

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwie, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1991</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Eheschliessung – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>
<p>01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen</i></p>	

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – 31.12.2017

Unverheiratete Ehefrau verliert das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. behält seit 01.01.1992 ihre ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob die Ehefrau bis 31.12.1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheiratete ausländische Ehefrau, die ihren Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Aufgehoben am 31.12.2017

Ab 01.01.2018 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung, Ehefrau bösgläubig (Gerichtsurteil) bis 31.12.2017 – Ausländer und Schweizerin

(Bösgläubigkeit bedeutet Missbrauch der Ehe oder das Verschweigen eines für die Eheschliessung wichtigen Umstandes. Eine Frau wurde z.B. als "bösgläubig" erkannt, wenn sie nur heiratete, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben oder wenn sie dem Mann verschwie, dass sie keine Kinder haben kann. Traf dies für den Mann zu, galt die Frau als "gutgläubig".)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unverheiratete Ehefrau erwirbt den vor der Eheschliessung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.2017</p> <p>Unverheiratete Ehefrau verliert die ausländische Staatsangehörigkeit (ev. Wiedereinbürgerung) bzw. behält ihr Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann ihren vor der Eheschliessung getragenen Namen oder ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.1988 – 31.12.1988 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheiratete Frau kann folgende Bürgerrechte wieder annehmen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben und dadurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren hat:

- *lediges, unabhängig von Erwerbsart*
- *während früherer Ehe als Schweizerin erworbenes, sofern sie lediges nicht mehr besitzt*
- *während früherer Ehe als Ausländerin zusammen mit dem ausländischen Ehemann erworbenes*
- *nach Auflösung einer früheren Ehe erworbenes*

01.01.1989 – 31.12.1999

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert sechs Monaten wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 30.06.1995 (Übergangsrecht)

Unter bisherigem Recht verheirateter Mann kann seinen vor der Eheschliessung getragenen Namen oder seinen Ledignamen dem Familiennamen voranstellen

01.01.2000 – 31.12.2012

Jeder unverheiratete Ehegatte behält den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann den vor der Eheschliessung getragenen oder den angestammten Namen (Ledignamen) innert einem Jahr wieder annehmen – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen

Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – **Verlust des bisherigen Namens**

Unverheirateter ausländischer Ehemann, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

Aufgehoben am 31.12.2017

Ab 01.01.2018 siehe Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil)

(keine Unterscheidung mehr zwischen gutem und bösem Glauben)

Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2018 – Schweizer und Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.2018 – heute</p> <p>Unverheirateter ausländischer Ehegatte behält das durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene Bürgerrecht bzw. seit 01.01.1992 seine ausländische Staatsangehörigkeit – Familienregister gibt keine Auskunft, ob dieser bis 31.12. 1991 bei der Eheschliessung die bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat</p>

Eheauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) ab 01.01.2018 – Ausländer und Schweizerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen, auch wenn die Ehe unter bisherigem Recht aufgelöst wurde – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.2018 – heute</p> <p>Unverheirateter schweizerischer Ehegatte behält die durch Eheschliessung bis 31.12.1991 erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bzw. seit 01.01.1992 sein Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>

**Eheauflösung Gleichgeschlechtlicher durch Ungültigerklärung
(Gerichtsurteil) ab 01.07.2022 – Schweizer und Ausländer, Schweizerin
und Ausländerin**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält seinen oder den bei der Eheschliessung erworbenen Namen</p> <p>Unverheirateter Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann seinen Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Unverheirateter ausländischer Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann verlangen, seinen Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jeder unverheiratete Ehegatte behält sein Bürgerrecht bzw. seine ausländische Staatsangehörigkeit</p>

**Kind miteinander verheirateter Eltern (ab 01.07.2022
auch gleichgeschlechtliche Ehegatten) und Aufhebung
des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter**

Eltern miteinander verheiratet – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kind erwirbt den Namen des Vaters (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>01.01.1989 – 31.12.1999</p> <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1999</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2000 – 31.12.2012

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – heute

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben oder bei der Geburt bestimmen
- Eltern können mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt, sofern sie bei der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen – **Verlust des bisherigen Namens** (Möglichkeit besteht nicht, wenn die Eltern nicht bei der Eheschliessung sondern erst bei der Geburt des ersten Kindes einen ihrer Ledignamen bestimmen, den das Kind tragen soll); Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder

01.01.2000 – heute

Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes); vorausgesetzt, die Ehe der Eltern besteht noch – **Verlust des bisherigen Namens***

Eltern miteinander verheiratet – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kind erwirbt den Namen des Vaters (Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 30.04.1942</p> <p>Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter, wenn es mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann</p> <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p> <p>01.05.1942 – 31.12.1952</p> <p>Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter, wenn es mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann und wenn es ohne dieses unvermeidlich staatenlos würde</p> <p>(Unmündiges und mündiges Kind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es dieses Zwecks Verhinderung einer Staatenlosigkeit erworben hat, durch späteren Erwerb irgendeiner ausländischen Staatsangehörigkeit)</p> <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>

01.01.1978 – 31.12.1988

Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.1953 – 31.12.1977

Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters

Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter, wenn es keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann

(Unmündiges Kind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt)

(Unmündiges Kind verliert das Bürgerrecht der Mutter und erwirbt das Bürgerrecht des Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird)

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.1978 – 30.06.1985

Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter

- wenn die Mutter durch Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- wenn das Kind nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann (unmündiges Kind, das vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält, verliert das Schweizer Bürgerrecht)

(Unmündiges Kind verliert das Bürgerrecht der Mutter und erwirbt das Bürgerrecht des Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird)

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

**01.01.1978 – 31.12.1978 (Übergangsrecht)
und Nachfrist 01.05.1980 – 30.04.1981**

Ausländisches Kind eines Ausländers und einer Schweizerin durch Abstammung, das zwischen 01.01.1956 und 31.12.1977 geboren ist und dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt in der Schweiz wohnten, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.07.1985 – 31.12.1999

Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter

- wenn die Mutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung Schweizer Bürgerin ist
- wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Eheschliessung mit einem Schweizer erworben hat und wenn das Kind durch Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird

(Unmündiges Kind verliert das Bürgerrecht der Mutter und erwirbt das Bürgerrecht des Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird)

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.07.1985 – 30.06.1988 (Übergangsrecht)

Ausländisches Kind eines Ausländers und einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, das zwischen 01.01.1953 und 30.06.1985 geboren ist, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe „Allgemeine Hinweise“

01.01.1989 – 31.12.1999

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Ungültigerklärung sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2000 – 31.12.2012

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2000 – 31.12.2005

Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter

- wenn die Mutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung Schweizer Bürgerin ist
- wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Eheschliessung mit einem Schweizer erworben hat und wenn das Kind durch Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird

(Unmündiges Kind verliert das Bürgerrecht der Mutter und erwirbt das Bürgerrecht des Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird)

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2006 – heute

Kind erwirbt das Bürgerrecht der Mutter

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – heute

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben oder bei der Geburt bestimmen
- Eltern können mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt, sofern sie bei der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen – **Verlust des bisherigen Namens** (Möglichkeit besteht nicht, wenn die Eltern nicht bei der Eheschliessung sondern erst bei der Geburt des ersten Kindes einen ihrer Ledignamen bestimmen, den das Kind tragen soll); Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen

(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollenerklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes); vorausgesetzt, die Ehe der Eltern besteht noch – **Verlust des bisherigen Namens***

Gleichgeschlechtliche Eltern miteinander verheiratet ab 01.07.2022 – Schweizerin und Ausländerin

(Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter ab Geburt als rechtlicher Elternteil des Kindes.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Eltern ohne gemeinsamen Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt den Ledignamen, die die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben oder bei der Geburt bestimmen • Eltern können mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt, sofern sie bei der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen die Kinder tragen sollen – Verlust des bisherigen Namens (Möglichkeit besteht nicht, wenn die Eltern nicht bei der Eheschliessung sondern erst bei der Geburt des ersten Kindes einen ihrer Ledignamen bestimmen, den das Kind tragen soll); Namensbestimmung gilt für alle Kinder <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollen-erklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils</p> <p>(Kind, geboren innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod sowie bei Verschollen-erklärung seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, gilt als ehelich)</p>

Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den angestammten Namen der Mutter (vor der ersten Eheschliessung) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil)</p>	

**Ausserehelicherklärung (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Ehemann
Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den angestammten Namen der Mutter (vor der ersten Eheschliessung) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn sie dieses bei der Eheschliessung behalten hat – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978) Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil)</p>	

Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen nach Schweizer Recht, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2007</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>

<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2008 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>(Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, wenn die Ehe infolge Umgehung des Ausländerrechts ungültig erklärt worden ist)</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>(Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, wenn die Ehe infolge Umgehung des Ausländerrechts ungültig erklärt worden ist)</p>
---	--

Aufhebung der Vaterschaftsvermutung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn sie dieses bei der Eheschliessung behalten hat – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn sie dieses bei der Eheschliessung behalten hat – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe „Allgemeine Hinweise“</p>

Anerkennung und Aufhebung

Anerkennung – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1952</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>01.01.1953 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1991</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters; im Anschluss an eine Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 1/2b BüG) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>01.01.1989 – 30.06.1994</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	

Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.07.1994 – 31.12.2005

Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter

Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2006 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter

Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des bis 31.12.2005 geborenen Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – 31.12.2005

Unmündiges und mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

01.01.2006 – 31.12.2012

Unmündiges Kind, geboren seit 01.01.2006, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Unmündiges Kind, geboren bis 31.12.2005, behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

01.01.2013 – 30.06.2014

Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des bis 31.12.2005 geborenen Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht ihm allein die elterliche Sorge übertragen hat und er eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Kind, geboren seit 01.01.2006, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Minderjähriges Kind, geboren bis 31.12.2005, behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Volljähriges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter, wenn

- der Vater das Kind vor der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und wenn sie den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- der Vater das Kind nach der Geburt anerkennt (mit oder ohne Sorgeregelung, ohne Namensbestimmung durch die Eltern)
- sie die alleinige elterliche Sorge trägt
- die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn

- er das Kind vor der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und wenn sie den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- er das Kind nach der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und den Namen gemeinsam bestimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- die Eltern dies innert einem Jahr seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemeinsam erklären (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- er die alleinige elterliche Sorge trägt (nur bei Anerkennung vor der Geburt)

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise (gelten nur, wenn Schweizer Recht zur Anwendung gelangt)

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes mit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes mit der Geburtsmeldung
- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind

- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
- nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

Anerkennung – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1952</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1953 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>01.01.2013 – 30.06.2014</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kinderschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er in-
nert einem Jahr seit der Übertragung eine ent-
sprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem
12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes)
– **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbe-
hörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die
elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern
eine entsprechende Erklärung abgeben (nach
vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung
des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbe-
hörde unter bisherigem Recht ihm allein die el-
terliche Sorge übertragen hat und er eine ent-
sprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem
12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes)
– **Verlust des bisherigen Namens***

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den
Ledignamen der Mutter, wenn

- der Vater das Kind vor der Geburt aner-
kennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsa-
me elterliche Sorge begründen und wenn sie
den Namen mit der Geburtsmeldung ge-
meinsam bestimmen
- der Vater das Kind nach der Geburt aner-
kennt (mit oder ohne Sorgeregelung, ohne
Namensbestimmung durch die Eltern)
- sie die alleinige elterliche Sorge trägt
- die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn

- er das Kind vor der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und wenn sie den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- er das Kind nach der Geburt anerkennt, die Eltern gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge begründen und den Namen gemeinsam bestimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- die Eltern dies innert einem Jahr seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemeinsam erklären (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- er die alleinige elterliche Sorge trägt (nur bei Anerkennung vor der Geburt)

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise (gelten nur, wenn Schweizer Recht zur Anwendung gelangt)

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes mit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes mit der Geburtsmeldung

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, das den Ledignamen der Mutter trägt: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - nachgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
 - vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Anerkennung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Anerkennung des zweiten Kindes: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil) – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer oder Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt bzw. behält die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Anerkennung – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Anerkennung – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>

Aufhebung der Anerkennung (Gerichtsurteil) – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht vor der Anerkennung – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht vor der Anerkennung – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>

Legitimation und Aufhebung bis 31.12.1977

Legitimation – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Altrechtlich adoptiertes unmündiges und mündiges Kind behält den Familiennamen der Adoptiveltern bzw. der adoptierenden Einzelperson</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung</p>	

Legitimation – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Altrechtlich adoptiertes unmündiges und mündiges Kind behält den Familiennamen der Adoptiveltern bzw. der adoptierenden Einzelperson</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1952</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>01.01.1953 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	

Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)

Ab 01.01.1978 siehe Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung

Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil) – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil)</p>	

Aufhebung der Legitimation (Gerichtsurteil) – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Ausländer oder Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung getragenen Namen – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht vor der Legitimation und ev. vorgängigen Anerkennung</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil)</p>	

**Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung und
Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung
ab 01.01.1978**

Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer oder Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2005</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p>

<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2006 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Kind, geboren seit 01.01.2006, behält das Bürgerrecht des Vaters</p> <p>Unmündiges Kind, geboren bis 31.12.2005, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges Kind, geboren seit 01.01.2006, behält das Bürgerrecht des Vaters</p> <p>Minderjähriges Kind, geboren bis 31.12.2005, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p>
--	--

Eheschliessung der Eltern nach Anerkennung – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Familiennamen der Eltern – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Eltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Kind erwirbt je nach Entscheid der Eltern entweder den Namen des Vaters oder der Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>

01.01.2013 – heute

Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den Ledignamen, den die Eltern bei der Eheschliessung bestimmt haben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Eltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Minderjähriges und volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter

Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil) – Ehemann Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Schweizer oder Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen nach Schweizer Recht, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Kind (im Zeitpunkt der Anerkennung) erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Kind (im Zeitpunkt der Anerkennung) behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p>

Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Kind (im Zeitpunkt der Anerkennung) erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es dadurch nicht staatenlos wird – **ev. Verlust des Schweizer Bürgerrechts**

Volljähriges Kind (im Zeitpunkt der Anerkennung) behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Aufhebung der Anerkennung nach Eheschliessung (Gerichtsurteil) – Ehemann Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes; trug sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter (gilt auch für vor 01.01.2013 geborene Kinder) – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>

Feststellung des Kindesverhältnisses

Zahlvaterschaft ohne Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Schweizer und Mutter Ausländerin, Vater Ausländer und Mutter Schweizerin

(Das Gericht konnte angerufen werden, wenn ein aussergerichtlicher Vergleich über Unterhaltszahlungen für das Kind scheiterte, weil die Vaterschaft bestritten wurde.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kein Einfluss auf den Namen (Nur Geldleistung, keine Eintragung von Vergleich oder Gerichtsentscheid als Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in die Zivilstandsregister)</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Kein Einfluss auf das Bürgerrecht bzw. die Staatsangehörigkeit (Nur Geldleistung, keine Eintragung von Vergleich oder Gerichtsentscheid als Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft in die Zivilstandsregister)</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>
<p>Ersatzlos aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p>	

**Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis
31.12.1977 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>Ersatzlos aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p>	

**Ehelicherklärung Brautkind, Eltern verlobt (Gerichtsurteil) bis
31.12.1977 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer**

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1952</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>01.01.1953 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>Ersatzlos aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p>	

Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer

(Der Vater hat der Mutter die Eheschliessung versprochen oder sich durch Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil)</p>	

Zusprechung mit Standesfolge (Gerichtsurteil) bis 31.12.1977 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

(Der Vater hat der Mutter die Eheschliessung versprochen oder sich durch Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht.)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.1952</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>01.01.1953 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>Aufgehoben am 31.12.1977 (neues Kindesrecht ab 01.01.1978)</p> <p>Ab 01.01.1978 siehe Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil)</p>	

Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Vater Schweizer, Mutter Ausländerin, Kind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1991</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt das Bürgerecht des Vaters; im Anschluss an eine Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 1/2b BüG) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p>
<p>01.01.1989 – 30.06.1994</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1992 – 31.12.2005</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter</p>

01.07.1994 – 31.12.2005

Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter

Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2006 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter

Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB); trägt er einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des bis 31.12.2005 geborenen Kindes dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 30.06.2014

Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde bei den Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2006 – 31.12.2012

Unmündiges Kind, geboren seit 01.01.2006, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Unmündiges Kind, geboren bis 31.12.2005 behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Mündiges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Kind, geboren seit 01.01.2006, erwirbt das Bürgerrecht des Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Minderjähriges Kind, geboren bis 31.12.2005 behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Volljähriges Kind behält die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er in-
nert einem Jahr seit der Übertragung eine ent-
sprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem
12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes)

– **Verlust des bisherigen Namens**

Mutter kann verlangen, den Namen des bis
31.12.2005 geborenen Kindes dem Heimat-
recht zu unterstellen (Optionserklärung nach
IPRG; nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit
Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bishe-
rigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des
Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbe-
hörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die
elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern
eine entsprechende Erklärung abgeben (nach
vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung
des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

*Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des
Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbe-
hörde unter bisherigem Recht ihm allein die el-
terliche Sorge übertragen hat und er eine ent-
sprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem
12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes)
– **Verlust des bisherigen Namens***

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den
Ledignamen der Mutter, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Ge-
burt festgestellt und die gemeinsame elterli-
che Sorge verfügt hat und wenn die Eltern
den Namen mit der Geburtsmeldung ge-
meinsam bestimmen
- das Gericht das Kindesverhältnis nach der
Geburt festgestellt hat (mit oder ohne Sorge-
regelung, ohne Namensbestimmung durch
die Eltern)

- das Gericht ihre alleinige elterliche Sorge verfügt hat
- das Gericht verfügt hat, dass die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- das Gericht das Kindesverhältnis nach der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen innert einem Jahr seit der rechtskräftigen Verfügung gemeinsam bestimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- das Gericht seine alleinige elterliche Sorge vor der Geburt verfügt hat

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise (gelten nur, wenn Schweizer Recht zur Anwendung gelangt)

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namenserklärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind mit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes mit der Geburtsmeldung

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
 - vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

Vaterschaftsfeststellung (Gerichtsurteil) ab 01.01.1978 – Vater Ausländer, Mutter Schweizerin, Kind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>	<p>01.01.1978 – 31.12.1979 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unter 10-jähriges Kind kann auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen; dadurch entsteht ein neurechtliches Kindesverhältnis zum Vater</i></p>
<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Unmündiges Kind erwirbt den Namen des Vaters durch Namensänderung, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt bzw. seit 01.01.2000 unter seiner elterlichen Sorge aufwächst (Art. 271/3 ZGB) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>
<p>01.01.2013 – 30.06.2014</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind behält den Namen der Mutter</p> <p>Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge überträgt und die Eltern innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn die Kindesschutzbehörde ihm allein die elterliche Sorge überträgt und er innert einem Jahr seit der Übertragung eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Kind behält das Bürgerrecht der Mutter</p>

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht beiden Eltern die elterliche Sorge übertragen hat und die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – Verlust des bisherigen Namens

Minderjähriges Kind kann den Ledignamen des Vaters erhalten, wenn die Vormundschaftsbehörde unter bisherigem Recht ihm allein die elterliche Sorge übertragen hat und er eine entsprechende Erklärung abgibt (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – Verlust des bisherigen Namens

01.07.2014 – heute

Minderjähriges Kind erwirbt bzw. behält den Ledignamen der Mutter, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen
- das Gericht das Kindesverhältnis nach der Geburt festgestellt hat (mit oder ohne Sorge-
regelung, ohne Namensbestimmung durch die Eltern)
- das Gericht ihre alleinige elterliche Sorge verfügt hat
- das Gericht verfügt hat, dass die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht

Minderjähriges Kind erwirbt den Ledignamen des Vaters, wenn

- das Gericht das Kindesverhältnis vor der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen mit der Geburtsmeldung gemeinsam bestimmen

- das Gericht das Kindesverhältnis nach der Geburt festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge verfügt hat und wenn die Eltern den Namen innert einem Jahr seit der rechtskräftigen Verfügung gemeinsam bestimmen (nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes) – **Verlust des bisherigen Namens**
- das Gericht seine alleinige elterliche Sorge vor der Geburt verfügt hat

Volljähriges Kind behält den Namen der Mutter

Allgemeine Hinweise (gelten nur, wenn Schweizer Recht zur Anwendung gelangt)

- Namensbestimmung ist nur für erstes Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge
- Spätere Änderungen der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen

Spezialfälle

- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den durch Heirat erworbenen Namen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namenserklärung für das erste Kind möglich)
 - vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind mit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Bestimmung des Ledignamens des Vaters oder der Mutter als Namen des Kindes mit der Geburtsmeldung
- Vor dem 01.01.2013 geborenes gemeinsames Kind trägt den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, das den Ledignamen der Mutter trägt: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen der Mutter trägt (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namenserklärung für das erste Kind möglich)

- nachgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind, wenn das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des Vaters trägt: Kind erhält den Ledignamen des Vaters
- vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind ohne gemeinsame elterliche Sorge trägt den Ledignamen der Mutter
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Vaterschaftsfeststellung bleibt ohne Wirkung auf den Namen (gemeinsame Führung des Ledignamens des Vaters für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)
- Zwischen 01.01.2013 und 30.06.2014 geborenes gemeinsames Kind trägt nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge den Ledignamen eines Elternteils
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind
- Im Ausland geborenes gemeinsames Kind trägt einen Namen nach ausländischem Recht
 - nachgeburtliche und vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung für das zweite Kind: Kind erhält den Ledignamen eines Elternteils (gemeinsame Führung des Ledignamens eines Elternteils für alle gemeinsamen Kinder ist nur innert einem Jahr nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer Namensklärung für das erste Kind möglich)

**Adoption in der Ehe und Aufhebung, gemeinschaftliche
Adoption (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlecht-
liche Ehegatten)**

Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p> <p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p>

01.01.1978 – 31.12.1988

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1989 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1988 – 31.12.2012

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Adoptiveltern – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

<p>01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens</i></p>	<p>01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Minderjähriges Adoptivkind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</i></p>
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – Verlust des bisherigen Namens • Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens • Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid</p>	<p>01.01.2018 – heute</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Namens <p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Adoptivelternteils – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Adoption – Adoptivvater Schweizer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Namens <p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Adoptivelternteils – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters und/oder der Adoptivmutter – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters und/oder der Adoptivmutter nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters und/oder der Adoptivmutter bzw. behält das bisherige Bürgerrecht – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p>

	<p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters und/oder der Adoptivmutter bzw. behält das bisherige Bürgerrecht (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen)</i></p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Namens 	

01.01.2013 – 31.12.2017

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit eines der oder beider Adoptivelternteile – **Verlust des Schweizer Bürgerrechts**

Minderjähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit eines der oder beider Adoptivelternteile nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt oder wenn es das Bürgerrecht durch selbstständige ordentliche Einbürgerung erworben hat

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter, wenn es nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters besitzt)</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)</p>

01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)

Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters bzw. das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters bzw. das Bürgerrecht der Adoptivmutter (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.01.1978 – 31.12.1988

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1978 – 30.06.1985

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

- wenn die Adoptivmutter durch Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Adoptiveltern zur Zeit der Adoption in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- wenn das Adoptivkind durch Adoption nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann (unmündiges Adoptivkind, das vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält, verliert das Schweizer Bürgerrecht)

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

**01.01.1978 – 31.12.1978 (Übergangsrecht)
und Nachfrist 01.05.1980 – 30.04.1981**

Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen Adoptivvaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, das zwischen 01.01.1956 und 31.12.1977 geboren ist und dessen Adoptiveltern zur Zeit seiner Geburt in der Schweiz wohnten, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.07.1985 – 31.12.2005

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

- wenn die Adoptivmutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung Schweizer Bürgerin ist
- wenn die Adoptivmutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Eheschliessung mit einem Schweizer erworben hat und wenn das Adoptivkind durch Adoption keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

	<p>01.07.1985 – 30.06.1988 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen Adoptivvaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, das <u>zwischen 01.01.1953 und 30.06.1985 geboren</u> ist, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p>
<p>01.01.1989 – 31.12.2005</p> <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Namens 	
<p>01.01.2006 – 31.12.2012</p> <p>Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – Verlust des bisherigen Namens <p>Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2006 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

01.01.2013 – 31.12.2017

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Adoptivelternteils – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Adoption – Adoptivvater Ausländer, Adoptivmutter Schweizerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>Unmündiges schweizerisches Adoptivkind erwirbt in einzelnen Kantonen zusätzlich das Bürgerrecht der Adoptivmutter (LU, BS, BL, ZG, TI, NW, SH, SZ)</p> <p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters besitzt)</p>

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)

Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters bzw. das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters bzw. das Bürgerrecht der Adoptivmutter (Adoption während der Unmündigkeit war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.01.1978 – 31.12.1988

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen der Adoptiveltern – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1978 – 30.06.1985

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

- wenn die Adoptivmutter durch Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Adoptiveltern zur Zeit der Adoption in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- wenn das Adoptivkind durch Adoption nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann (unmündiges Adoptivkind, das vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält, verliert das Schweizer Bürgerrecht)

Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

01.01.1978 – 31.12.1978 (Übergangsrecht) und Nachfrist 01.05.1980 – 30.04.1981

Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen Adoptivvaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, das zwischen 01.01.1956 und 31.12.1977 geboren ist und dessen Adoptiveltern zur Zeit seiner Geburt in der Schweiz wohnten, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.07.1985 – 31.12.2012

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

01.07.1985 – 30.06.1988 (Übergangsrecht)

Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen Adoptivvaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, das zwischen 01.01.1953 und 30.06.1985 geboren ist, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.01.1989 – 31.12.2012

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der Adoptiveltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten Adoptivelternanteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der Adoptiveltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Adoptivelternanteils – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2018 – heute

Adoptiveltern ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptiveltern mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den gemeinsamen Familiennamen – **Verlust des bisherigen Namens**
- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Aufhebung der Adoption (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit</p>

Stiefkindadoption in der Ehe und Aufhebung bis 31.12.2017

Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.04.1973 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Namen des leiblichen Vaters – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Familiennamen des leiblichen Vaters und der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Familiennamen des leiblichen Vaters und der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.04.1973 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.1988 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das gemeinsame Bürgerrecht der Adoptivmutter und des leiblichen Vaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind, dessen Name geändert hat, erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherrigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Namen des leiblichen Vaters – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Familiennamen des leiblichen Vaters und der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.04.1973 – 31.12.1991</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des leiblichen Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)</p>

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1992 – 31.12.2012

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – **Verlust des bisherigen Bürgerrechts**

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivvater Schweizer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>
<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivvaters – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherrigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Schweizerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Namen des leiblichen Vaters – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter, wenn es keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des leiblichen Vaters besitzt)</p> <p>(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des leiblichen Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Familiennamen des leiblichen Vaters und der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1978 – 30.06.1985</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Adoptivmutter durch Abstammung Schweizer Bürgerin ist und wenn die Adoptivmutter und der leibliche Vater zur Zeit der Adoption in der Schweiz ihren Wohnsitz haben

- wenn das Adoptivkind nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des leiblichen Vaters besitzt)

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des leiblichen Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

01.01.1978 – 31.12.1978 (Übergangsrecht) und Nachfrist 01.05.1980 – 30.04.1981

Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen leiblichen Vaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, das zwischen 01.01.1956 und 31.12.1977 geboren ist und dessen (Adoptiv-)Eltern zur Zeit seiner Geburt in der Schweiz wohnten, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.07.1985 – 31.12.2005

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

- wenn die Adoptivmutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung Schweizer Bürgerin ist
- wenn die Adoptivmutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Eheschliessung mit einem Schweizer erworben hat und wenn das Adoptivkind durch Adoption keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

(Unmündiges Adoptivkind verliert das Bürgerrecht der Adoptivmutter und erwirbt das Bürgerrecht des leiblichen Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Adoptivkindes Schweizer Bürger wird)

01.07.1985 – 30.06.1988 (Übergangsrecht)

Ausländisches Adoptivkind eines ausländischen leiblichen Vaters und einer schweizerischen Adoptivmutter durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, das zwischen 01.01.1953 und 30.06.1985 geboren ist, kann die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

01.01.1989 – 31.12.2005

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens

01.01.2006 – 31.12.2012

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2006 – 31.12.2012

Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der Adoptivmutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Ausländerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – Verlust des bisherigen Namens</p>	
<p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – **Verlust des Schweizer Bürgerrechts**

Minderjähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt oder wenn es das Bürgerrecht durch selbstständige ordentliche Einbürgerung erworben hat

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Ausländer, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Namen des leiblichen Vaters – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
<p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Familiennamen des leiblichen Vaters und der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	
<p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bishorigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter – **Verlust des Schweizer Bürgerrechts**

Minderjähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt oder wenn es das Bürgerrecht durch selbstständige ordentliche Einbürgerung erworben hat

Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – zum Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – zum Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter – zum Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>
<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der Adoptivmutter – zum Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherrigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivvater Ausländer, leibliche Mutter Schweizerin, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.04.1973 – 31.12.1977</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen des Adoptivvaters – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.1978 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Familiennamen des Adoptivvaters und der leiblichen Mutter – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p><i>Schweizerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehemannes (Ausnahmen siehe Eheschliessung)</i></p> <p>01.04.1973 – 30.06.1985</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>01.07.1985 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>

01.01.1989 – 31.12.2012

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Stiefvater und leibliche Mutter ohne gemeinsamen Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. leiblichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

Stiefvater und leibliche Mutter mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – Verlust des bisherigen Namens

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Stiefkindadoption – Adoptivmutter Ausländerin, leiblicher Vater Schweizer, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – ev. Verlust des bisherigen Namens <p>Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt je nach Entscheid der (Adoptiv-)Eltern entweder den Namen des leiblichen Vaters oder der Adoptivmutter – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p><i>Ausländerin erwirbt bis 31.12.1991 durch Eheschliessung das Bürgerrecht des schweizerischen Ehemannes</i></p> <p>01.01.1992 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Stiefmutter und leiblicher Vater ohne gemeinsamen Familiennamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des leiblichen Elternteils bzw. Adoptivelternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>

Stiefmutter und leiblicher Vater mit gemeinsamem Familiennamen

- Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

*Minderjähriges Adoptivkind kann den Ledignamen des unter bisherrigem Recht verheirateten (Adoptiv-)Elternteils, der bei der Eheschließung seinen Namen geändert und seinen Ledignamen wieder angenommen hat, erhalten (gemeinsame Erklärung der (Adoptiv-)Eltern, nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Adoptivkindes) – **Verlust des bisherigen Namens***

Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft

(Erweiterung der Stiefkindadoption)

Aufhebung der Stiefkindadoption (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der ausländischen Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der ausländischen Staatsangehörigkeit</p>
<p>Aufhebung der Stiefkindadoption ab 01.01.2018 siehe Stiefkindadoption in der Ehe, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft</p> <p>(Erweiterung der Stiefkindadoption)</p>	

**Stiefkindadoption in der Ehe (gilt ab 01.07.2022 auch für
gleichgeschlechtliche Ehegatten), eingetragener
Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft und
Aufhebung ab 01.01.2018**

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
01.01.2018 – heute	01.01.2018 – heute
<p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des (Adoptiv-)Elternteils, dessen Namen es trägt – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils – Verlust des bisherigen Bürgerrechts</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Schweizer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht des Adoptivelternteils – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt oder wenn es das Bürgerrecht durch selbstständige ordentliche Einbürgerung erworben hat</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils – zum Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Stiefkindadoption – Adoptivelternteil Ausländer/in, leiblicher/rechtlicher Elternteil Schweizer/in, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil ohne gemeinsamen Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft und Lebensgemeinschaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Adoptiv-)Eltern verheiratet <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen des Adoptivelternteils bzw. des leiblichen/rechtlichen Elternteils, den diese bei der Eheschliessung oder bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den die Partner/innen bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens ○ Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen • (Adoptiv-)Eltern in faktischer Lebensgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den Ledignamen, den der und die Lebenspartner/in bei der Adoption bestimmt haben; Namensbestimmung gilt für alle weiteren Kinder – ev. Verlust des bisherigen Namens 	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

- Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Adoptivelternteil und leiblicher/rechtlicher Elternteil mit gemeinsamem Familiennamen (Ehe) bzw. Namen (Partnerschaft)

- (Adoptiv-)Eltern verheiratet
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen
- (Adoptiv-)Eltern in eingetragener Partnerschaft
 - Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den gemeinsamen Familiennamen – **ev. Verlust des bisherigen Namens**
 - Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

Aufhebung der Stiefkindadoption (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit</p>

Einzeladoption und Aufhebung

Einzeladoption – Adoptierende/r Schweizer/in, Adoptivkind Ausländer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1987</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p> <p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p> <p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson (Adoption war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen) – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p>

01.01.1988 – 31.12.1988

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson; trägt diese einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.1989 – 31.12.2012

Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson; trägt diese einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2013 – 31.12.2017

Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson; trägt diese einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

01.01.2018 – heute

Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson; trägt diese einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil – **Verlust des bisherigen Namens**

Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid

01.01.2013 – heute

Minderjähriges Adoptivkind erwirbt das Bürgerrecht der adoptierenden Einzelperson – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"

Volljähriges Adoptivkind behält die ausländische Staatsangehörigkeit

01.01.2018 – heute

Hinweis

Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid

Einzeladoption – Adoptierende/r Ausländer/in, Adoptivkind Schweizer

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.1988</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.03.1973</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p> <p>01.04.1973 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Unmündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Mündiges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
	<p>01.04.1973 – 31.03.1978 (Übergangsrecht)</p> <p><i>Unmündiges Adoptivkind (im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption) erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht die ausländische Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson bzw. behält das Bürgerrecht der leiblichen Eltern bzw. der leiblichen Mutter – zum ev. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit siehe "Allgemeine Hinweise"</i></p>

	<p><i>Mündiges oder entmündigtes Adoptivkind (im Zeitpunkt der neurechtlichen Adoption) erwirbt die Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson bzw. behält das Bürgerrecht der leiblichen Eltern bzw. der leiblichen Mutter (Adoption war unter dem bisherigen Recht nicht zulässig, die Voraussetzungen des neuen Rechts wären damals aber erfüllt gewesen)</i></p>
<p>01.01.1989 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p>	
<p>01.01.2013 – 31.12.2017</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind erwirbt die ausländische Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson – Verlust des Schweizer Bürgerrechts</p> <p>Minderjähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit der adoptierenden Einzelperson nicht erwerben kann oder wenn es diese nicht bereits besitzt</p> <p>Volljähriges Adoptivkind behält das bisherige Bürgerrecht</p>
<p>01.01.2018 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt den Namen der adoptierenden Einzelperson – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Volljähriges Adoptivkind kann mit Bewilligung der Adoptionsbehörde den bisherigen Namen weiterführen</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Namen gemäss Adoptionsentscheid</p>	<p>01.01.2018 – heute</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Verbindlich sind die Angaben zum Bürgerrecht gemäss Adoptionsentscheid</p>

Aufhebung der Einzeladoption (Gerichtsurteil)

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält den vor der Adoption getragenen Namen – ev. Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.1912 – 31.12.2012</p> <p>Unmündiges und mündiges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Minderjähriges und volljähriges Adoptivkind erwirbt bzw. behält das Bürgerrecht bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit vor der Adoption – ev. Verlust des bisherigen Bürgerrechts bzw. der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit</p>

Partnerschaft und Auflösung ab 01.01.2007

Partnerschaftsbegründung bis 30.06.2022 – Schweizer mit Ausländer, Schweizerin mit Ausländerin

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält seinen/ihren Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname</p> <p>Ausländische/r Partner/in kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG)</p> <p>01.01.2013 – 30.06.2022</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält seinen/ihren Namen; möglich sind somit auch ein durch frühere Eheschliessung erworbener Name oder ein bis 31.12.2012 gebildeter Doppelname</p> <p>Partner/innen tragen durch gemeinsame Erklärung den Ledignamen eines/einer von ihnen als gemeinsamen Namen, auch wenn der gewünschte Ledigname aktuell von keinem/keiner von ihnen geführt wird – ein Partner bzw. eine Partnerin verliert oder beide verlieren den bisherigen Namen</p> <p>Ausländische/r Partner/in kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG; auch Kombination aus Erklärung nach Schweizer Recht und anschliessend Unterstellung unter Heimatrecht)</p>	<p>01.01.2007 – 30.06.2022</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

01.01.2013 – 31.12.2013 (Übergangsrecht)

Partner zw. Partnerinnen nach bisherigem Recht können den Ledignamen eines/einer von ihnen als gemeinsamen Namen annehmen – ein Partner bzw. eine Partnerin verliert den bisherigen Namen

Aufgehoben am 30.06.2022 (Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts ab 01.07.2022)

Ab 01.07.2022 siehe Eheschliessung

(Bestehende Partnerschaften können weitergeführt werden; Partner/innen können jederzeit gemeinsam erklären, dass sie ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen)

Partnerschaftsauflösung analog Scheidung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Ausländischer Partner bzw. ausländische Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Partnerschaftsauflösung durch Tod – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Überlebender ausländischer Partner bzw. überlebende ausländische Partnerin, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Überlebender Partner bzw. überlebende Partnerin behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Partnerschaftsauflösung durch Verschollenerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Ausländischer Partner bzw. ausländische Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Partnerschaftsauflösung durch Ungültigerklärung (Gerichtsurteil) – Schweizer und Ausländer, Schweizerin und Ausländerin

Bestehende Partnerschaften, die ab 01.07.2022 nicht in eine Ehe umgewandelt wurden

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.01.2007 – 31.12.2012</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren Namen</p> <p>01.01.2013 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält seinen/ihren oder den bei der Partnerschaftsbegründung erworbenen Namen</p> <p>Partner bzw. Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann seinen/ihren Ledignamen jederzeit wieder annehmen – Verlust des bisherigen Namens</p> <p>Ausländischer Partner bzw. ausländische Partnerin in aufgelöster Partnerschaft, der/die seinen/ihren Namen bei der Partnerschaftsbegründung geändert hat, kann verlangen, seinen/ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Optionserklärung nach IPRG) – Verlust des bisherigen Namens</p>	<p>01.01.2007 – heute</p> <p>Jeder Partner bzw. jede Partnerin in aufgelöster Partnerschaft behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Partnerschaftsauflösung durch Umwandlung in eine Ehe

Namensrecht	Bürgerrecht
<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jede/r Partner/in (bzw. jeder Ehegatte) behält seinen/ihren Namen</p>	<p>01.07.2022 – heute</p> <p>Jede/r Partner/in (bzw. jeder Ehegatte) behält sein/ihr Bürgerrecht bzw. seine/ihre ausländische Staatsangehörigkeit</p>

Rechtsentwicklung

Anhang

Legitimation

Anerkennung

Adoption

Namensänderung

Namenserklärung

Rechtsentwicklung: Anhang Legitimation, Anerkennung, Adoption, Namensänderung und Namensklärung

Legitimation

01.01.1912 – 31.12.1977 (Art. 258 ff ZGB)

Betroffene Personen, Voraussetzungen

Legitimierende

- Hauptvariante: Erklärung von Vater und Mutter gemeinsam (in der Regel unmittelbar nach der Trauung, spätestens aber 14 Tage nach erfolgter Eheschliessung)
(Es waren auch Kinder zu legitimieren, welche vorher vom Ehemann der Mutter anerkannt worden waren. Die Anerkennung war aber nicht Bedingung für die Legitimation.)
- Nebenvariante: Wenn die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben (Brautkind) und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist, Klage des andern Verlobten oder des Kindes

Kind

- Abstammung von Legitimierenden (kein Kindesverhältnis zu anderem Mann)

Zuständigkeiten, Verfahren

Zuständigkeit

- Hauptvariante: Zivilstandsamt Trauungsort, Heimatort oder Wohnort
- Nebenvariante: Gericht

Form

- Erklärung beim Zivilstandsamt (Eintrag im Legitimationsregister)
- Gerichtsurteil (Brautkind)

Legitimationsverbot

- Neurechtliches Adoptivkind (ab 01.04.1973)

Wirkungen

Kindesverhältnis

- Aussereheliches wird zum ehelichen Kind

Familienname

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Bürgerrecht

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Anerkennung

01.01.1912 – 31.12.1977 (Art. 302 ff ZGB)
01.01.1978 – heute (Art. 260 ff ZGB)

Betroffene Personen, Voraussetzungen

Anerkennender

01.01.1912 – 31.12.1977

- Vater
- Väterlicher Grossvater, wenn der Vater gestorben oder dauernd urteilsunfähig

01.01.1978 – heute

- Vater

Kind

01.01.1912 – heute

- Abstammung vom Anerkennenden

Zuständigkeiten, Verfahren

Zuständigkeit

01.01.1912 – 31.12.1977

- Zivilstandsamt
- Urkundsperson nach kantonalem Recht

01.01.1978 – heute

- Zivilstandsamt

Form

01.01.1912 – 31.12.1977

- Erklärung vor dem Zivilstandsamt
- Verfügung von Todes wegen (Testament)

01.01.1978 – heute

- Erklärung vor dem Zivilstandsamt
- Verfügung von Todes wegen (Testament)
- Erklärung vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist

Anerkennungsverbot

01.01.1912 – 31.12.1977

- Kind in Ehebruch oder Blutschande (Verwandte in gerader Linie und Geschwister) erzeugt
- Findelkind
- Anerkanntes Kind
- Gerichtlich zugesprochenes Kind
- Während der Ehe geborenes oder erwartetes Kind

01.01.1978 – heute

- Adoptivkind nach neuem Recht
- Findelkind
- Anerkanntes Kind
- Kind mit gerichtlich festgestelltem Vater
- Während der Ehe geborenes oder erwartetes Kind

Wirkungen

Kindesverhältnis

01.01.1912 – heute

- Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater

Familienname

01.01.1912 – heute

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Bürgerrecht

01.01.1912 – heute

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Adoption

01.01.1912 – heute (Art. 264 ff ZGB)

Betroffene Personen, Voraussetzungen

Gemeinschaftliche Adoption (Kind von Dritten/Drittperson)

01.01.1912 – 31.03.1973

- Ehepaar gemeinsam

01.04.1973 – heute

- Ehegatten gemeinsam (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)

Stiefkindadoption

01.04.1973 – 31.12.2017

- Ehegatte des rechtlichen Elternteils des Kindes (behandelt unter dem Titel der gemeinschaftlichen Adoption)

01.01.2018 – heute

- Person, die mit leiblichem/rechtlichem Elternteil des Kindes
 - a) verheiratet ist (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)
 - b) in eingetragener Partnerschaft lebt
 - c) eine faktische Lebensgemeinschaft führt und nicht mit einer Drittperson durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft gebunden ist

Einzeladoption

01.01.1912 – 31.03.1973

- Nicht verheiratete Person
- Verheiratete Person

01.04.1973 – 31.12.2017

- Nicht verheiratete Person
- Verheiratete Person, nämlich wenn:
 - a) Ehegatte dauernd urteilsunfähig
 - b) Ehegatte seit mehr als 2 Jahren unbekanntem Aufenthaltes
 - c) Ehe seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt

01.01.2018 – heute

- Nicht verheiratete Person
- Nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person
- Verheiratete Person, nämlich wenn:
 - a) Ehegatte dauernd urteilsunfähig
 - b) Ehegatte seit mehr als 2 Jahren unbekanntem Aufenthaltes
 - c) Ehe seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt
- In eingetragener Partnerschaft lebende Person, nämlich wenn:
 - a) Partner bzw. Partnerin dauernd urteilsunfähig
 - b) Partner bzw. Partnerin seit mehr als 2 Jahren unbekanntem Aufenthaltes

Nachkommen der Adoptionswilligen

01.01.1912 – 31.03.1973

- Adoptionswillige Person(en) darf/dürfen keine ehelichen Nachkommen haben

01.04.1973 – 31.12.2017

- Adoption eines unmündigen Kindes
Adoptionswillige Person(en) darf/dürfen Nachkommen haben
- Adoption einer mündigen oder entmündigten Person
Adoptionswillige Person(en) darf/dürfen keine Nachkommen haben

01.01.2018 – heute

- Adoptionswillige Person(en) darf/dürfen Nachkommen haben

Pflegedauer

01.01.1912 – 31.03.1973

- Unbestimmt (gesetzlich nicht festgelegt)

01.04.1973 – 31.12.2002

- Unmündiges Kind
Mindestens 2 Jahre Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en)
- Mündige oder entmündigte Person
 - a) mit dauernder Hilfsbedürftigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen mindestens 5 Jahre Pflege durch adoptionswillige Person(en)
 - b) während der Minderjährigkeit mindestens 5 Jahre Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en)
 - c) andere wichtige Gründe und während mindestens 5 Jahren in Hausgemeinschaft mit der/den adoptionswilligen Person(en)

01.01.2003 – 31.12.2017

- Unmündiges Kind
Mindestens 1 Jahr Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en)
- Mündige oder entmündigte Person
 - a) mit dauernder Hilfsbedürftigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen mindestens 5 Jahre Pflege durch adoptionswillige Person(en)
 - b) während der Minderjährigkeit mindestens 5 Jahre Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en)
 - c) andere wichtige Gründe und während mindestens 5 Jahren in Hausgemeinschaft mit der/den adoptionswilligen Person(en)

01.01.2018 – heute

- Minderjähriges Kind
Mindestens 1 Jahr Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en); adoptionswillige Person(en) muss/müssen aufgrund ihres Alters bis zur Volljährigkeit des Kindes für dieses sorgen können
- Volljährige Person
 - a) mit dauernder Hilfsbedürftigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen mindestens 1 Jahr Pflege durch adoptionswillige Person(en)
 - b) während der Minderjährigkeit mindestens 1 Jahr Pflege und Erziehung durch adoptionswillige Person(en)
 - c) andere wichtige Gründe und während mindestens 1 Jahr in Hausgemeinschaft mit der/den adoptionswilligen Person(en)

Mindestalter der Adoptionswilligen, Mindestdauer der Ehe bzw. gemeinsamer Haushalt

01.01.1912 – 31.03.1973

- 40 Jahre (Miteinander verheiratete Personen verschiedenen Alters können ein Kind separat nacheinander adoptieren, sobald sie das 40. Altersjahr erreicht haben; Sukzessivadoption, 2 Verfahren)

01.04.1973 – 31.12.1999

- Gemeinschaftliche Adoption
Ehegatten müssen entweder 5 Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben
- Stiefkindadoption
Ehegatte muss mit Vater bzw. Mutter 2 Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben
- Einzeladoption
Person muss das 35. Altersjahr zurückgelegt haben

01.01.2000– 31.12.2017

- Gemeinschaftliche Adoption
Ehegatten müssen entweder 5 Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben
- Stiefkindadoption
Ehegatte muss mit Vater bzw. Mutter 5 Jahre verheiratet sein
- Einzeladoption
Person muss das 35. Altersjahr zurückgelegt haben

01.01.2018– heute

- Gemeinschaftliche Adoption
Ehegatten müssen 3 Jahre einen gemeinsamen Haushalt führen und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben (mit Ausnahmen zum Mindestalter)
- Stiefkindadoption
 - a) Ehegatten müssen 3 Jahre einen gemeinsamen Haushalt führen
 - b) Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft müssen 3 Jahre einen gemeinsamen Haushalt führen
 - c) Lebenspartner und Lebenspartnerin in faktischer Lebensgemeinschaft müssen 3 Jahre einen gemeinsamen Haushalt führen
- Einzeladoption
Person muss das 28. Altersjahr zurückgelegt haben (mit Ausnahmen zum Mindestalter)

Altersunterschied zwischen Adoptionswilligen und zu adoptierender Person

01.01.1912 – 31.03.1973

- Mindestens 18 Jahre

01.04.1973 – 31.12.2011

- Mindestens 16 Jahre

01.01.2012 – heute

- Mindestens 16 Jahre, maximal 45 Jahre (mit Ausnahmen)

Zustimmungen und Würdigung der Einstellungen

01.01.1912 – 31.03.1973

- Adoption eines unmündigen Kindes
 - a) Zustimmung des urteilsfähigen Kindes
 - b) Zustimmung der Eltern des Kindes oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde
- Adoption einer mündigen Person
 - a) Zustimmung der urteilsfähigen Person
 - b) Zustimmung der Eltern der entmündigten Person oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde
 - c) Zustimmung des Ehegatten der adoptionswilligen Person
 - d) Zustimmung des Ehegatten der adoptionswilligen Person und des Ehegatten der zu adoptierenden Person

01.04.1973 – 31.12.2012

- Adoption eines unmündigen Kindes
 - a) Zustimmung des urteilsfähigen Kindes
 - b) Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes (mit Ausnahmen)
 - c) Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zur Adoption eines bevormundeten Kindes
 - d) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption
- Adoption einer mündigen Person
 - a) Zustimmung der urteilsfähigen Person
 - b) Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zur Adoption einer entmündigten Person
 - c) Zustimmung des Ehegatten der zu adoptierenden Person
 - d) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption

01.01.2013 – 31.12.2017

- Adoption eines minderjährigen Kindes
 - a) Zustimmung des urteilsfähigen Kindes
 - b) Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes (mit Ausnahmen)
 - c) Zustimmung der Kinderschutzbehörde zur Adoption eines bevormundeten Kindes
 - d) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption
- Adoption einer volljährigen Person
 - a) Zustimmung der urteilsfähigen Person
 - b) Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde zur Adoption einer entmündigten Person
 - c) Zustimmung des Ehegatten der zu adoptierenden Person
 - d) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption

01.01.2018 – heute

- Adoption eines minderjährigen Kindes
 - a) Anhörung des nicht urteilsfähigen Kindes
 - b) Zustimmung des urteilsfähigen Kindes (nach vollendetem 12. Altersjahr)
 - c) Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes (mit Ausnahmen)
 - d) Zustimmung der Kinderschutzbehörde zur Adoption eines bevormundeten oder verbeiständeten Kindes
 - e) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption
- Adoption einer volljährigen Person
 - a) Zustimmung der urteilsfähigen Person
 - b) Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde zur Adoption einer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit verbeiständeten Person
 - c) Würdigung der Einstellung der Eltern der zu adoptierenden Person zur Adoption
 - d) Würdigung der Einstellung des Ehegatten der zu adoptierenden verheirateten Person zur Adoption
 - e) Würdigung der Einstellung des Partners bzw. der Partnerin der in eingetragener Partnerschaft lebenden zu adoptierenden Person zur Adoption
 - f) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der adoptionswilligen Person(en) zur Adoption
 - g) Würdigung der Einstellung der Nachkommen der zu adoptierenden Person zur Adoption

Zuständigkeiten, Verfahren

Zuständigkeit

01.01.1912 – 31.03.1973

- Notar
- Kantonale Behörde am Wohnsitz der adoptionswilligen Person(en)

01.04.1973 – heute

- Kantonale Gerichts- oder Verwaltungsbehörde am Wohnsitz der adoptionswilligen Person(en)

Form

01.01.1912 – 31.03.1973

- Öffentliche Urkunde (Beurkundung der Willenserklärung der Beteiligten sowie allenfalls der Zustimmung von Dritten durch Notar)
- Entscheid über Ermächtigung oder Zustimmung durch die zuständige kantonale Behörde

01.04.1973 – heute

- Adoptionsentscheid

Wirkungen

Rechtsbeziehungen

01.01.1912 – 31.03.1973

- Kindesverhältnis zu angestammter Familie bleibt bestehen
- Elterliche Gewalt geht von den bisherigen Eltern an die/den Adoptierenden über
- Keine Rechtsbeziehungen zwischen Adoptivkind und Verwandten der/des Adoptierenden
- Ehehindernis der Verwandtschaft zur angestammten Familie bleibt

01.04.1973 – 31.12.2017

- Adoptivkind tritt in volle Rechtsbeziehungen zu Verwandten der/des Adoptierenden (inkl. Erbrecht und Unterstützungspflicht)
- Kindesverhältnis zu angestammter Familie erlischt; vorbehalten bleibt es zum Elternteil, mit dem der/die Adoptierende verheiratet ist
- Elterliche Sorge geht von den bisherigen Eltern an die/den Adoptierenden über
- Adoptivkind wird zum "ehelichen" Kind
- Ehehindernis der Verwandtschaft zur angestammten Familie bleibt

01.01.2018 – heute

- Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der/des Adoptierenden
- Adoptivkind tritt in volle Rechtsbeziehungen zu Verwandten der/des Adoptierenden (inkl. Erbrecht und Unterstützungspflicht)
- Kindesverhältnis zu angestammter Familie erlischt; vorbehalten es zum Elternteil, mit dem der/die Adoptierende verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt
- Elterliche Sorge geht von den bisherigen Eltern an den/die Adoptierenden über
- Ehehindernis der Verwandtschaft zur angestammten Familie bleibt

Familiename der adoptierten Person

01.01.1912 – heute

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Vornamen des zu adoptierenden Kindes

01.01.1912 – 31.03.1973

- Keine Möglichkeit einer neuen Vornamensgebung

01.04.1973 – 31.12.2017

- Kind kann im Adoptionsverfahren neue Vornamen erhalten

01.01.2018 – heute

- Minderjähriges Kind kann bei gemeinschaftlicher Adoption oder Einzeladoption nach Anhörung neue Vornamen erhalten, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und das urteilsfähige Kind nach vollendetem 12. Altersjahr der Vornamensänderung zustimmt

Bürgerrecht der adoptierten Person

01.01.1912 – heute

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Erbrecht

01.01.1912 – 31.03.1973

- Adoptivkind wird gegenüber den/dem Adoptierenden erbberechtigt; Erbrecht kann durch die/den Adoptierenden eingeschränkt werden
- Erbberechtigung des Adoptivkindes gegenüber leiblichen Verwandten bleibt bestehen
- Adoptierende(r) und ihre/seine Blutsverwandten werden gegenüber dem Adoptivkind nicht erbberechtigt

01.04.1973 – heute

- Adoptivkind wird in der Adoptivverwandtschaft voll erbberechtigt
- Erbberechtigung des Adoptivkindes gegenüber bisherigen Verwandten erlischt

Aufhebung

01.01.1912 – 31.03.1973

- Adoption kann mit beidseitiger Zustimmung jederzeit aufgehoben werden durch Notar und mit Ermächtigung oder Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde
- Adoption kann auf Begehren des Adoptivkindes oder der Adoptiveltern bzw. des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter durch Gerichtsentscheid aufgehoben werden

01.04.1973 – heute

- Adoptierende(r) können Adoption nicht mehr aufheben lassen (gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Mängeln innert 2 Jahren seit Rechtskraft des Adoptionsentscheides)

Adoptionsgeheimnis

01.01.1912 – 31.03.1973

- Adoptionsurkunde kann Berechtigten auf Verlangen in Form einer Kopie des Registerbelegs zur Kenntnis gebracht werden (Adoptionsurkunde kann Bemerkungen zum Erbrecht enthalten)

01.04.1973 – 31.12.2002

- Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter dürfen/darf ohne ihre/seine Zustimmung den leiblichen Eltern nicht bekannt gegeben werden
- Auszüge aus Zivilstandsregistern dürfen keinen Vermerk über die Adoption enthalten
- Von überdeckten Eintragungen im Geburtsregister dürfen Auszüge oder Abschriften nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde abgegeben werden
- Leibliche Eltern sind zum Bezug von Auszügen über das Adoptivkind oder Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter nicht berechtigt (keine Verwandtschaft)

01.01.2003 – 31.12.2017

- Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter dürfen/darf ohne ihre/seine Zustimmung den leiblichen Eltern nicht bekannt gegeben werden
- Adoptivkind kann ab 18 Jahren Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen (vor 18 Jahren nur mit schutzwürdigem Interesse); Auskunft durch zuständige kantonale Behörde
- Auszüge aus Zivilstandsregistern dürfen keinen Vermerk über die Adoption enthalten
- Von überdeckten Eintragungen im Geburtsregister dürfen Auszüge oder Abschriften nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde abgegeben werden
- Leibliche Eltern sind zum Bezug von Auszügen über das Adoptivkind oder Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter nicht berechtigt (keine Verwandtschaft)

01.01.2018 – heute

- Minderjähriges Adoptivkind (Auskunft durch zuständige kantonale Behörde)
 - a) Leiblichen Eltern dürfen identifizierende Informationen über das Adoptivkind oder Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter nur mit Zustimmung der Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter und mit Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes bekannt gegeben werden
 - b) Adoptivkind hat Anspruch auf Bekanntgaben nicht identifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern
 - c) Adoptivkind erhält identifizierende Informationen über seine leiblichen Eltern, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann
- Volljähriges Adoptivkind (Auskunft durch zuständige kantonale Behörde)
 - a) Leiblichen Eltern und deren direkter Nachkommen dürfen identifizierende Informationen über das volljährige Adoptivkind nur mit Zustimmung des Adoptivkindes bekannt gegeben werden
 - b) Adoptivkind hat Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien seiner leiblichen Eltern
 - c) Adoptivkind hat Anspruch auf identifizierende Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern, wenn diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben
- Adoptiveltern bzw. Adoptivvater oder Adoptivmutter haben das Adoptivkind über die Adoption zu informieren
- Auszüge aus Zivilstandsregistern dürfen keinen Vermerk über die Adoption enthalten
- Von überdeckten Eintragungen im Geburtsregister dürfen Auszüge oder Abschriften nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde abgegeben werden
- Leibliche Eltern sind zum Bezug von Auszügen über das Adoptivkind oder seine Adoptiveltern nicht berechtigt (keine Verwandtschaft)

Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen Adoptivkind und seinen Nachkommen und seiner angestammten Familie

01.01.1912 – 31.12.1999

- Zivilstandsamt prüft im Zusammenhang mit Verkündverfahren, ob ein Ehehindernis besteht

01.01.2000 – heute

- Zivilstandsamt prüft im Zusammenhang mit Ehevorbereitungsverfahren, ob ein Ehehindernis besteht

Übergangsrecht

(Unterstellung altrechtliche Adoption unter neues Recht)

01.04.1973 – 31.03.1978 (Art. 12b und 12c SchIT ZGB)

- Die altrechtliche Adoption einer unmündigen Person kann auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern bzw. des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter und des Adoptivkindes dem neuen Recht unterstellt werden.
- Eine mündige oder entmündigte Person kann nach neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger adoptiert werden, wenn das alte Recht die Adoption während ihrer Unmündigkeit nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechts aber damals erfüllt gewesen wären.

Namensänderung – Ledigname, Familienname, Vorname

01.01.1912 – heute (Art. 30/1 ZGB)
Gesuchstellende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Jede Person
Voraussetzungen
01.01.1912 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">• Wichtige Gründe
01.01.2013 – heute <ul style="list-style-type: none">• Achtenswerte Gründe
Zuständigkeiten
01.01.1912 – 31.12.1977 <ul style="list-style-type: none">• Regierung Heimatkanton
01.01.1978 – heute <ul style="list-style-type: none">• Regierung Wohnsitzkanton
Wirkungen
01.01.1912 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">• Keine Bürgerrechtswirkung
01.01.2013 – heute <ul style="list-style-type: none">• Bürgerrechtswirkung für minderjähriges Kind bei Namensänderung auf den Ledignamen des andern Elternteils

Namensänderung vor Eheschliessung – Name der Braut wird Familienname

01.01.1988 – 31.12.2012 (Art. 30/2 ZGB)
Gesuchstellende/Betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• Brautleute gemeinsam
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Achtenswerte Gründe
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Name der Braut als Familienname; trägt sie einen Doppelnamen, nur der erste Namensteil
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Regierung Wohnsitzkanton
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namensänderung für Kinder unverheirateter Eltern – alleinige elterliche Sorge des Vaters

01.01.1978 – 31.12.2012 (Art. 271/3 ZGB) (ab 01.01.2013 siehe Namensklärung)
Gesuchstellende Person
<ul style="list-style-type: none">• Vater
Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Minderjähriges Kind
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Übertragung der elterlichen Sorge an den Vater (rechtskräftiger Entscheid der Vormundschaftsbehörde)
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Name des Vaters
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Regierung Wohnsitzkanton
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung vor Eheschliessung – Doppelname

01.01.1988 – 31.12.2012 (Art. 160/2 + 3 ZGB und Art. 177a ZStV)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Bräutigam oder Braut
Namenswahl
01.01.1988 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">• Name des Bräutigams ist Familienname Braut kann ihren bisherigen Namen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil
01.01.1994 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">• Name des Bräutigams ist Familienname Braut kann ihren bisherigen Namen voranstellen; trägt sie einen Doppelnamen, nur den ersten Namensteil• Name der Braut ist Familienname (nach Namensänderung Art. 30/2 ZGB) Bräutigam kann seinen bisherigen Namen voranstellen; trägt er einen Doppelnamen, nur den erstens Namensteil
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung im Ehevorbereitungsverfahren oder vor der Trauung
Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Ort der Ehevorbereitung oder der Trauung
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Übergangsrecht (Doppelname Frau)
01.01.1988 – 31.12.1988 (Art. 8 SchIT ZGB)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none"> • Unter bisherigem Recht bis 31.12.1987 verheiratete Frau
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none"> • Voranstellung des vor der Heirat getragenen Namens
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht
Übergangsrecht (Doppelname Mann)
01.07.1994 – 30.06.1995 (Art. 188i ZStV)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none"> • Unter bisherigem Recht bis 30.06.1994 verheirateter Mann, der den Namen der Frau als Familiennamen führt
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none"> • Voranstellung des vor der Heirat getragenen Namens
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Zivilstandsamt am Wohnsitz oder Heimatort

Wirkungen

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung vor Eheschliessung

01.01.2013 – heute (Art. 160/1 + 2 ZGB)
Erklärende/Betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• Verlobte gemeinsam (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Verlobte)
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Verlobte behalten ihre Namen (auch Doppelnamen); keine Erklärung erforderlich• Verlobte bestimmen einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen (Verlobte/r, der oder die infolge früherer Ehe nicht mehr den Ledignamen führt, diesen aber nach der Ehe führen will → siehe Namenserklärung nach Eheauflösung)
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung im Ehevorbereitungsverfahren oder vor der Trauung
Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Ort der Ehevorbereitung oder der Trauung
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung nach Eheschliessung – unter bisherigem Recht verheirateter Ehegatte

01.01.2013 – heute (Art. 8a SchIT ZGB)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Ehegatte, der bei der Eheschliessung unter bisherigem Recht bis 31.12.2012 seinen Namen geändert hat
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Ehe besteht noch
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung jederzeit möglich
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung nach Eheauflösung

01.01.1988 – heute (Art. 30a und Art. 119 ZGB)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">Ehegatte, der bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Ehegatten)
Voraussetzungen
01.01.1988 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">Eheauflösung durch Scheidung oder Ungültigerklärung
01.01.2013 – heute <ul style="list-style-type: none">Eheauflösung durch Scheidung, Ungültigerklärung, Tod oder Verschollenerklärung
Namenswahl
01.01.1988 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">Angestammter Name (Ledigname) oder vor der Heirat getragener Name
01.01.2013 – heute <ul style="list-style-type: none">Ledigname
Fristen
01.01.1988 – 31.12.1999 <ul style="list-style-type: none">Erklärung innert 6 Monaten seit rechtskräftigem Urteil
01.01.2000 – 31.12.2012 <ul style="list-style-type: none">Erklärung innert 1 Jahr seit rechtskräftigem Urteil
01.01.2013 – heute <ul style="list-style-type: none">Erklärung jederzeit möglich
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">Jedes Zivilstandsamt

Wirkungen

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namensbestimmung für Kinder im Ehevorbereitungsverfahren

01.01.2013 – heute (Art. 160/3 ZGB)
Bestimmende/Erklärende Personen
<ul style="list-style-type: none">• Verlobte gemeinsam (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Verlobte)
Betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• Voreheliches Kind• Künftige Kinder
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Verlobte behalten ihre Namen (kein gemeinsamer Familienname); Pflicht zur Namensbestimmung bei vorehelichen Kindern• Zustimmung des über 12-jährigen Kindes
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname eines der Verlobten (Namensbestimmung auch, wenn beide denselben Ledignamen führen)
Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Ort der Ehevorbereitung oder der Trauung
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung für Kinder verheirateter Eltern

01.01.2013 – heute (Art. 270 ZGB)
Bestimmende/Erklärende Personen
<ul style="list-style-type: none">• Eltern gemeinsam (gilt ab 01.07.2022 auch für gleichgeschlechtliche Eltern)
Betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• Erstes eheliches Kind und künftige Kinder
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Eltern verheiratet nach 01.01.2013• Eltern haben ihre Namen behalten• Eltern haben im Ehevorbereitungsverfahren bestimmt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder führen sollen
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname des andern Elternteils
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung innert 1 Jahr seit Geburt
Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Übergangsrecht
01.01.2013 – 31.12.2013 (Art. 13d/1 SchIT ZGB)
Erklärende Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, verheiratet unter bisherigem Recht bis 31.12.2012
Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges eheliches Kind
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Ehe besteht noch • Eltern führen keinen gemeinsamen Familiennamen mehr (nach Erklärung Art. 8a SchIT ZGB) • Zustimmung des über 12-jähriges Kindes
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none"> • Ledigname des Vaters oder der Mutter
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung für Kinder unverheirateter Eltern – gemeinsame elterliche Sorge

01.01.2013 – heute (Art. 270a/2 ZGB)
Erklärende Personen
<ul style="list-style-type: none">• Eltern gemeinsam
Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Minderjähriges gemeinsames Kind
Voraussetzungen
01.01.2013 – 30.06. 2014 <ul style="list-style-type: none">• Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (rechtskräftiger Entscheid der Kindesschutzbehörde)• Nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes
01.07.2014 – heute <ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Erklärung der Eltern (im Zusammenhang mit der Anerkennung)• Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (rechtskräftiger Entscheid der Kindesschutzbehörde)• Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge (rechtskräftiger Gerichtsentscheid im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindesverhältnisses)• Zustimmung des über 12-jährigen Kindes
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname des andern Elternteils
Frist
01.01.2013 – 30.06. 2014 <ul style="list-style-type: none">• Erklärung innert 1 Jahr seit rechtskräftigem Entscheid der Kindesschutzbehörde

01.07.2014 – heute

- Erklärung innert 1 Jahr seit Begründung der gemeinsamen Sorge
- Erklärung innert 1 Jahr seit rechtskräftigem Entscheid der Kindesschutzbehörde
- Erklärung innert 1 Jahr seit rechtskräftigem Gerichtsentscheid im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindesverhältnisses

Zuständigkeit

- Jedes Zivilstandsamt

Wirkungen

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Übergangsrecht

01.01.2013 – 31.12.2013 (Art. 13d/2 SchIT ZGB)

Erklärende Personen

- Eltern gemeinsam

Betroffene Person

- Minderjähriges gemeinsames Kind

Voraussetzungen

- Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge unter bisherigem Recht bis 31.12.2012 (rechtskräftiger Entscheid der Vormundschaftsbehörde)
- Nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes

Namenswahl

- Ledigname des Vaters

Zuständigkeit

- Jedes Zivilstandsamt

Wirkungen

- Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung für Kinder unverheirateter Eltern – alleinige elterliche Sorge des Vaters

01.01.2013 – 30.06.2014 (Art. 270a/3 ZGB) (bis 31.12.2012 siehe Namensänderung)
Erklärende Person
<ul style="list-style-type: none">• Vater
Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Minderjähriges Kind
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">• Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge an den Vater (rechtskräftiger Entscheid der Kindesschutzbehörde)• Nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname des Vaters
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung innert 1 Jahr seit rechtskräftigem Entscheid der Kindesschutzbehörde
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Übergangsrecht
01.01.2013 – 31.12.2013 (Art. 13d/2 SchIT ZGB)
Erklärende Person
<ul style="list-style-type: none"> • Vater
Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none"> • Minderjähriges Kind
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge an den Vater unter bisherigem Recht bis 31.12.2012 (rechtskräftiger Entscheid der Vormundschaftsbehörde) • Nach vollendetem 12. Altersjahr nur mit Zustimmung des Kindes
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none"> • Ledigname des Vaters
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung vor Partnerschaftsbegründung

01.01.2013 – 30.06.2022 (Art. 12a/2 PartG) (ab 01.07.2022 siehe Namenserklärung vor der Eheschliessung) Ausnahme: Bei Partnerschaftsbegründung im Ausland ab 01.07.2022 kann in der Schweiz nachträglich eine Namenserklärung abgegeben werden
Erklärende/Betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• beide Partner bzw. Partnerinnen
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname eines der Partner bzw. einer der Partnerinnen als gemeinsamer Name
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung im Partnerschaftsverfahren oder vor der Partnerschaftsbegründung
Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none">• Zivilstandsamt am Ort des Partnerschaftsverfahrens oder der Partnerschaftsbegründung
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht
Übergangsrecht für eingetragene Partner und Partnerinnen
01.01.2013 – 31.12.2013 (Art. 37a PartG)
Erklärende und betroffene Personen
<ul style="list-style-type: none">• Partner bzw. Partnerinnen, deren Partnerschaft unter bisherigem Recht bis 31.12.2012 begründet wurde
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Partnerschaft besteht noch

Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname eines der Partner bzw. einer der Partnerinnen als gemeinsamer Name
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung nach Partnerschaftsauflösung

01.01.2013 – heute (Art. 30a PartG)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Partner bzw. Partnerin, der/die bei der Partnerschaftsbegründung seinen/ihren Namen geändert hat
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Partnerschaftsauflösung durch Gerichtsurteil, Tod oder Verschollenerklärung
Namenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Ledigname
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung jederzeit möglich
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Siehe Zusammenstellungen zum Namensrecht und Bürgerrecht

Namenserklärung (Vornamen) im Zusammenhang mit Erklärung über die Änderung des Geschlechts

01.01.2022 – heute (Art. 30b ZGB)
Erklärende/Betroffene Person
<ul style="list-style-type: none">• Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören
Voraussetzung
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn<ol style="list-style-type: none">a) erklärende Person das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hatb) erklärende Person unter umfassender Beistandschaft stehtc) die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat
Vornamenswahl
<ul style="list-style-type: none">• Einen oder mehrere neue Vornamen
Frist
<ul style="list-style-type: none">• Erklärung jederzeit möglich
Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none">• Jedes Zivilstandsamt
Wirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Keine Auswirkungen auf die familiären Verhältnisse